



Zsch F XII. 5 Q
(1-12)

A. XII. 5.

6

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Oder
allerhand mehrentheils ungedruckter
die
Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte
erläuternder
Urkunden und Schriften.

sechstes Stück.

Herausgegeben
von

Joachim Christoph Ingnaden, D.

Gedruckt M. DCC. L.



Inhalt des sechsten Stückes.

- I. D. Joh. Petri Krafft's Mecklenburgische Land- und Hoff-Gerichts-Historie. p. 395.
- II. Käyfers Leopoldi Lehn-Brief an Herzog Friedrich Wilhelm, über das Herzogthum Schwerin. Wien, 1693. p. 443.
- III. " " Ueber das Fürstenthum Schwerin. Wien, 1693. p. 447.
- IV. " " Ueber das Fürstenthum Rakeburg. Wien, 1693. p. 454.
- V. " " Patent an die Unterthanen des Herzogthums Güstrow. Wien, 1697. p. 462.
- VI. " " Lehn-Brief über das Herzogthum Güstrow. Wien, 1697. p. 463.
- VII. Der löbl. Ritter- und Landschaft Belehrungs-Schreiben an Doct. und Bürgermeister Dussen in Parchim, über verschiedene Punkte, Rostock, 1703. p. 408.



I.

Joh. Pet. Krafft's

Mecklenburgische Land- und Hoff-Gerichts-Historie.

Begenwärtige Beschreibung des Mecklenburgischen Land- und Hoff-Gerichts ist aus der geschickten Feder des sel. Herrn Doctoris Krafftens geflossen, und von vielen Liebhabern der Mecklenburgischen Geschichte bishero, wiewol vergebens, gesucht und erwartet worden, weil, so viel mir wissend ist, bishero niemand gewesen, der hievon ins besondere etwas angezeichnet hätte.

Wer den Autorem gekannt, und mit ihm umzugehen Gelegenheit gehabt hat, der wird ohne mein Anführen schon wissen, daß derselbe in den Mecklenburgischen Alterthümern, Historie etc. eine feine Kenntniß gehabt, und in seiner Bibliothek die raresten und ältesten Urkunden und Nachrichten besessen, welche zu colligiren und aufzufuchen er keine Zeit, Mühe und Kosten gespart hat.

Nachfolgendes Werkchen ist unter andern von ihm elaborirten Schriften eine Probe seines Fleisses und Geschicklichkeit, welches ob es zwar von der Wissenschaften desselben ein satzreiches Zeugniß ablegen kann, dennoch vielleicht in einer bessern Gestalt und vollkommener Würde erschienen seyn, wenn er selbst sich entschlossen wöllen, es dem Druck zu übergeben, und dem Urtheil der Gelehrten zu unterwerfen.

Es haben sich zwar viele Personen Mühe gegeben, ihn dahin zu bewegen, allein er hat solches aus der ihm ganz eigenen Bescheidenheit allemahl von sich abgelehnet, und die Edition bald als ein unvollkommenes Werk verbeten, bald aber seine überhäuffte Arbeit und andere Ursachen vorgeschühlet, worüber die Sache beständig in Stecken gerathen, bis nun endlich der erfolgte Tod des Hrn. Autoris so gar alle Hoffnung mit einmahl uns bendenken und zu Wasser gemacht hat.

Ich habe daher auf Anrathen guter Freunde kein Bedencken gefunden, dieses Werkchen einen Platz hieselbst anzuweisen, und verhoffe, daß es nicht ohne Vergnügen und Nutzen werde gelesen, und des Drucks würdig erkannt werden.

DDD

WIE

Sie in denen alten Zeiten, entweder wegen der großen Unwissenheit oder Faulheit derer damahlen im Leben gewesenen Röm. Catholischen Mönche, als der zeitigen Scribenten, folglich wegen der *Barbaria temporum*, man sich insgemein in Teutschland zu beklagen hat, daß, wenn man weiter in die Antiquität zurück gehen, und den Ursprung dieses oder jenen Dinges untersuchen wolle, man fast nirgends kommen könne, sondern es ausgesetzt seyn lassen, und bekennen müsse, daß die Sache zweifelhaft; so gebet es auch, wenn man nach der allerersten Errichtung des Hochfürstl. Mecklenburgisch. Land- und Hoff. Gerichts forschen, und von dessen *Natalibus* Erkundigung einziehen will.

Man befindet, daß bis diese Stunde, wegen vorherührten Ursachen, von denselben nichts gewisses der Nachwelt hinterlassen; wie man aber deswegen nach Anweisung des Rhetii in *Præfatione Dissertationis suæ, de antiquissima Germanicarum Civitatum Pensione, vulgo Orbede*, es nicht muß nachlassen, als wenn es nicht möglich, so wird man versuchen, ob man nicht aus wahrscheinlichen und glaublichen Gründen den Ursprung und erste Errichtung des Fürstlichen Mecklenburgischen Land- und Hoff. Gerichts zeigen könne. Es ist kein Zweifel, daß so lange Reiche und Staaten in der Welt sich befunden, auch Gerichte gewesen, und derselben Verwaltung hat nicht anders, als bey den Regenten seyn können, die es entweder unmittelbar mit Zuziehung gewisser Persohnen, als Räte, oder, durch eigene dazu bestellte und bevollmächtigte Gerichts. Persohnen, verwaltet. Zur Zeit unser alten Vorfahren, der *Sævier*, *Variner*, *Werler*, oder *Heruler*, wie man sie nennen will, war in diesen Landen das Königl. Regiment. Die Könige gingen fast beständig mit zu Felde, waren also selbst ihres Volckes Heer. Führer, dabero denn glaublich, daß sie auch zur Zeit des Friedens dessen Richter selbst gewesen. Auf Reichs- oder Land. Tagen wurden die Staats. Angelegenheiten in Gegenwart des Königes berathsclaget. Wenn sie von keiner großen Erheblichkeit, wurden die Bornehmsten des Reichs alleine zugezogen; waren es aber Sachen von Wichtigkeit, wurden die Priester mit dazu gefordert. Bey solchen Reichs. Tagen nahm man

man auch gerichtliche Sachen, die wichtig waren, vor, untersuchte sie, und gab ihnen ihre abtheilliche Maasse. Diese Reichs-Tage sind nicht anders anzusehen, als ein damaliges Hoff-Gericht. Wie aber die zugehörige Lande eines Reichs in gewisse Provinzien, und diese wieder, nach den darinn befindlichen Orten, welche Tacitus Pagos, Flecken, nennet (*), in besondere Districte eingetheilet worden, so fand man in denselben auch ordentliche Land-Gerichte, darinn eine vornehme Standes-Person, mit hundert Besizern aus der Landschaft, die Gerichts-Verwaltung auszuüben hatte. (a)

Dies war der Gerichts-Zustand, der vor, um und nach Christi Geburt auch in unsern Landen war. Zur Zeit der Slavischen und Wendischen Nation, welche die Swebisch, Vandalischen Einwohner gutwillig bey sich aufgenommen, ist in der Gerichts-Verfassung wol keine sonderliche Veränderung vorgegangen, sondern wahrscheinlich, daß, so lange die Vandalische Könige regieret, auch nachher, da das Vandalische Reich in verschiedene Stücke, als Mecklenburg, Pommern 2c. 2c. zergliedert worden, es noch immer in dergleichen Verfassung geblieben. Der Slavische Geschicht-Schreiber Helmoldus (b) sezet, daß sie zu gewissen Zeiten, da sie bey ihren Götzen aus dem ganzen Lande zusammengekommen, den Tag nach solcher Zusammentunft, oder den andern Tag, in Gegenwart des Landes-Herrn, des Ober-Priesters, und des versammelten Volks, Gerichts-Tage gehalten, davon die Worte in lateinischer Sprache also lauten: Illic enim secunda feria populus terræ cum flamine & regulo convenire solebant propter Judicia (**). Zur Zeit da das Christenthum eingeführet

(*). Vid. Ahasv. Fritsch. Tract. de Jure ac Statu Pagorum Germaniæ Cap. I.

(a) vid. Alb. Georg Schwarz Einleit. in die Pommersch- und Rügianische Justiz-Historie, pag. 26. 27. und 28.

(b) In Chronica Sclavorum, Lib. I. Cap. 13. Num. 2.

(**) De Bojorum Ducatu Johann. Aventinus Lib. IV. Annal. Bojar, ita scribit: Fuit Reginoburgum sedes longo tempore regulorum Bojarie, Sacerdotesque su-

ret ward, war es fast noch also, wie man es, nach Meldung des Taciti, vor Christi Geburt angetroffen, und nach Einführung dieses Christenthums behielt es noch etwas eine solche Bewandnis, denn die Landes-Herren hatten noch keine gewisse Residenz-Orter, sondern hielten sich bald hier bald da im Lande auf, hatten auch zu dem Ende allenthalben ihre Häuser, alwo sie sodenn ihr Ober-Richterliches Ammt, mit Zuziehung ihrer Hoff-Räthe handhabeten. Mit der Zeit fand sich hin und wieder eine Veränderung; endlich aber fiel, nach der Röm. Kirchen-Vorfassung, alle Geistliche Gerichtsbarkeit an die Päbste und Bischöffe: Diese hatten Archi-Diaconos oder Districts-Richter, solche aber wieder ihre Principales & Notarios. Dazu gaben sich die Geistlichen bey den Kirchlichen Gerichten mit der Advocatur ab, denn fast keiner, der nicht Notarius Imperialis vel Papalis war; Die Weltlichen Gerichts-Händel der Geistl. Communen besorgeten sie durch ihre besondere Advocaten oder Vöigte. Das oberste Gericht in Weltlichen Sachen war in dieser Zeit bey den hiesigen Landes-Herren, welche in ihren Hoff-Lagern die oberste Gerichtsbarkeit ausübeten. Daß sie einen Hoff-Richter dabey gehabt, ist wol zu glauben, obgleich der Name in der Maasse der Zeit nicht mag gebrauchet seyn. Man findet in denen Diplomatus von dem 13. und 14. Seculo, daß in solchen eines Landdings oder Landtings Erwähnung geschieht: Denn so sehet Nicolaus / Herr zu Werle und seine Brüder in dem Diplomate de dato Sprentz Anno Domini 1287. darinn sie denen von Köbel und Malchow 2c. einige Freyheiten nach Lehn-Recht beständig zu besitzen erteilet: Insuper ut eo minor inter Vasallos ac Civitatenfes oriatur discordia nostram Judiciariam autoritatem, que Landding vulgariter nuncupatur &c. Statuimus judicandum, de cetero nihilominus excessus ejusdem juris, quemadmodum haectenus alios habuisse, dignoscimur, nostro usui reservantes. Und denn in einem Kauff-Brieffe, in welchem Herzog Huirich zu Mecklenburg das Regendancische Lehn-Gubt Schlawisch Tarnewiz, nachdem es ihm eröffnet, an den

superiores aulam principis Bojorum frequentes festabantur, Paris diebus quotannis conventibus juridicis, coeterisque B-jariz conciliis interesse solebant. Add. post Crantzium Spangenberg in Chronic. Mansfeld.

den Abt des Closters Rheinfelden verkauft, so datiret in Wismaria, feria quarta ante purificationem beate Marie virginis, Anno Domini 1301. Adjicientes praterea, ut sepe dicte ville hominis ab omni jure secularis potestatis, utpote petitionibus, exactionibus, pontium sive constructionibus ejuscunq̃e municionis sive ad Judicium, quod vulgo *Landeinck* dicitur nec ad illud in Proceck, nec alias venient omnino, sed liberi sint & exempti &c. In diesen Diplomatis bedeutet *Landding* und *Landeinck* nichts anders, als Land, Gericht, wie es der Zusammenhang giebet, und es sonst der Bedeutung nach bekannt (b 2). Ob das Land- und Hoff, Gericht diesen Gerichten seinen Ursprung zu danken, oder ob es gar eine Fortsetzung derselben sey, und nachhero nur in der Form etwas geändert, kan man wol mit rechtem Grunde nicht behaupten, mir ist genug, gezeiget zu haben, daß schon in dem 13. und 14. Seculo hohe Gerichte in diesem Lande gewesen. In dem funffzehenden Jahrhundert reichet nicht wenig Licht der berühmte Mecklenburgische Historico- & Chronicographus *Cheumnitzius*, in seiner Historisch- Genealogischen geschriebenen Epitome, indem er bey dem Magno III. Herzoge zu Mecklenburg, so um das Jahr 1495. gelebet, welchen andere aber nur pro secundo, gehalten, weil der Prinz *Magnus*, Johannis des XIII. Sohn, da er in der Jugend gestorben, von ihnen übergangen wird, unter andern also schreibt: Im Jahr 1495. belehute *Maximilian* der erste Herzog zu *Magnum* mit dem Herzogthum Mecklenburg, befreiete auch solches Herzogthum von dem Westphälischen Rechte. In eben diesem Jahre ist auch der Land-Frieden publiciret, und von jetzt berührten Kaiser *Maximiliano I.* darauf das Kaiserliche und des Röm. Reichs Cammer Gericht formaliter errichtet und in Ordnung gebracht, dahero denn das Mecklenburgische Land- und Hoff, Gericht auch um dis 1495te Jahr seinen Anfang genommen haben, und dasselbe, wo es nicht ehe gewesen, doch entweder um diese Zeit, da nemlich das Kaiserliche und heil. Röm. Reichs Cammer-Gericht angeordnet, oder auch kurz nachhero, errichtet seyn muß. Daß diesem also sey, ist daher glaublich, weil der wahr-

Ddd 3

hoff,

(b 2) Vid. Pfleßinger ad Vitrian, Instit. Juris publ. Tom. II. Lib. I. Tit. 17. p. 600. ibiq̃ alleg. Autores.

hafftig den Nahmen nach und in der That grosse Herzog zu Mecklenburg, Magnus III. sich Fürst rühmlichst dahin bestrebet hat, daß die Göttliche und weltliche Geseze, welche, nach den damaligen Umständen des Landes, nicht genugsam ausgearbeitet, mögten reformiret, in eine Ordnung gebracht, und zu deren Handhabung Gerichte bestellet werden. Wenn dieser löbliche Fürst nicht befunden hätte, daß das Westphälische Recht, von welchem Chemnitzius meldet, eben so hart und ungerecht gewesen wäre, wie das Weltberuffene Westphälische Gericht selbst, gewiß er würde als ein *Justicia & Disciplina observantissimus Magistratus*, welchen Lob, Spruch ihm *Crantzius* und *Chyreaus* mit Recht beylegen, sich nimmer mit solchem Eifer dahin bemühet haben, solches Westphälische Recht abzuschaffen (*). Er war auch des *Erici I.* Herzogs in Pommern Schwieger-Sohn, deswegen denn, da er dessen Raht in vielen Stücken sich bedienet, und selbigen gefolget, ich so viel leichter bewogen werde, zu glauben, es habe dieser Herzog *Magnus III.* die Pommersche Sitten, löbliche Constitutiones und wohl eingerichtete Regierungs-Form auch nachgeahmet, und in seinem Lande darnach die Einrichtung gemacht. Es waren aber der Zeit in Pommern verschiedene Gerichte, so vor nicht so langer Zeit von des *Erici I.* Vater, *Wartislao IX.* Anno 1421. und 1422. errichtet, unter welchen damaligen eines, so genannt ward: das Hoff-Gericht zu den Quater tempeln, oder, wie wir es heut zu Tage aussprechen, zu den Quaternbern. (c) Auf dieses und

(*) Gleichwie bey Aufrichtung des Westphälischen Gerichts vornemlich darauf gesehen worden, daß die Justice besser administret, die alten unnützen Gebräuche abgeschafft, und die Processse desto schleuniger zum Ende gebracht werden mögten; so hat auch zu dessen Abschaffung hauptsächlich beygetragen 1.) *Condemnatio multorum innocentium non auditorum & non citatorum.* 2.) *Promiscua receptio quorumlibet Scabinorum etiam improborum.* 3.) *Evocatio civium alienorum &c.* *Thomasius* in *Diss. de origine natura, progressu & interitu Judiciorum Westphalicorum*, §. 50.

(c) De hoc vid. *Micraël* in seinen alten Pommern-Lande, Lib. VI. Num. 34. p. m. 43 t. & qui antiquior *Micraëlio*, *Thom. Kantzov* in *Chronic. Pommer.* *Mer*, Lib. 3. & *Dr. Aug. Balthasar*. *Histor. Nachricht von denen Landesherrn* und

und andere darauf gefolgte löbliche Verfassungen des Pommer-
Landes, scheinen ihr Augenmerk genommen und sich darnach ge-
richtet zu haben, der nicht genugsam zu lobende Herzog Magnus
III. und dessen Nachfolgere, *Henricus Pacificus*, und *Albertus Formosus*,
oder Pulcher, da sie das Hochfürstl. Mecklenburgische Land und
Hoff-Gericht, entweder erstlich angeordnet, oder nachhero mit
mehrer Solennität und Ansehen instauriret, und zu seinem vollen
Bestand gebracht.

Wie es eigentlich mit selbigem beschaffen gewesen zur Zeit der
Päblichen Finsterniß, und wo es damahlen gehalten, davon kan
man nichts gewisses melden, weil in Schriften man abermahl nichts
davon verzeichnet findet. Nachdem aber diese vertrieben, und das
helle Licht des Evangelii um das Jahr 1533. in dem Lande Meck-
lenburg, durch die Lutherische Reformation, völlig aufgegangen,
hat die Justiz auch eine bessere Form bekommen, und ist darauf
das Hochfürstl. Land- und Hoff-Gericht an unterschiedlichen Or-
ten auf unterschiedliche Art gehalten worden.

Anno 1540. und so weiter, ist es unter der gemeinschaftli-
chen Regierung vorbenannter beyden Fürsten, *Henrici Pacifici*, und
Alberti Formosi, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, alhier zu
Güstrow in vollem Gange gewesen, und sind hieselbst sowol
ordentliche Tage-Leistungen, als auch die ordentliche Rechts-Tage
desselben, welche man häufig aus dem ganzen Lande besuchet, be-
ständig gehalten, wie man denn überdem nirgends finden wird,
daß es vorhero irgend anderswo begangen.

Daß dem ersteren, nemlich, daß das Land- und Hoff-Ge-
richt schon Anno 1540. alhier zu Güstrow völlig geblübet, also sey,
solches kan man aus der Reformations-Historie der Kirchen dieses
Orts, und insonderheit aus der Anno 1541. alhier zu Güstrow er-
gangenen Kirchen-Visitation (d) und deren Protocoll von angezo-
genen

und derselben Ordnung im Herzogthum Pommern, 1. Abtheil. Period. 1.
S. 7. Alb. Georg Schwarz Einleit. in die Pomn. und Rügiansche Ju-
rig-Historie, pag. 46. & 47. ibique in not.

(d) Vid. derselben Extrach,

genen 1541sten Jahr wahrnehmen, allermassen bey der Visitation selbst nicht nur darauf gesehen, sondern auch die Stadt, welche schon angezeigter massen aus dem ganzen Lande von Fremden und Einheimischen zur Zeit der Tage-Leistungen und ordentlichen Rechts-Tagen sehr besucht worden, von dem Herzoge und denen Visitatoribus fleißig und ernstlich vermahnet und erinnert worden, daß sie die Wahrheit der Lehre lieben, und selbiger folgen mögten, um ein gutes Exempel zu geben den Ihren und Fremden, betrachtende, wie viel aus fremden Orten sie in Tages-Leistungen und Rechts-Tagen (e) besuchten.

In dieser Verfassung ist es geblieben bis Anno 1552. (e2) Als aber in diesem Jahr Herzog Hinrich der friedfertige mit Tode abging, und demnechst zwischen desselben Nachfolgern, Herzog Johann Albrechten und Herzog Ulrichen / Gebrüdern, einige Mißverständniß wegen der Succession entstanden, daß etliche Jahre die Regierung des Landes darüber beunruhiget worden, ist das Land- und Hoff-Gericht von der Zeit an, als von 1552. so sehr in Abnehmen gerathen, daß in 6. Jahren kaum einmahl ein solenner Rechts-Tag ausgeschriben und gehalten, also es einem Justicio nicht ungleich gewesen. (f) Herzog Johannes Albertus hat zwar sub dato Schwerin, den 10. Sept. 1553. ein Ausschreiben zu einem gemeinen öffentlichen Rechts-Tag, wie solcher von Alters gewöhnlich und gebräuchlich gewesen, ergehen lassen, nach welchem Herzog Johannes Albertus auf NB. den Sonntag Elisabeth zu Güstrow einkommen, und den Montag darauf Hoff-Gericht halten wollen, ob aber dasselbe zu dieser turbulenten Zeit wirklich gehalten

(e) In einer andern Abschrift wird gesehet Rechts-Tagen, es ist aber beydes nicht unrecht. Denn Rechts-Tage sind auch Rechts-Tage. Vid. Schwarz. Einleit. in die Pomm. und Rügian. Justiz-Historie, pag. 27. & 28.

(e2) Ich habe noch ein Ausschreiben von Herzog Hinrich gefunden, dessen Datum ist, Schwerin, Montag nach Misericordias Domini, 1549. zu einem öffentlichen gewöhnlichen Rechts-Tag, welcher den Dingslag nach Michaelis zu Güstrow gehalten.

(f) Vid. D. Chytræi Oratio de Johanne Lucano, Cancellar. habita, p. m. 249. add. Chytræi Saxonia, Lib. 29. pag. m. 848.

ten, mag es das einzige seyn, so in den 6. Jahren nach obigen begangen.

Nachdem diese innerliche Zwistigkeit beygelegt, und die Brüderliche Einigkeit wiederum hergestellt, haben diese beyde Fürsten, Johann Albrecht und Ulrich / Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Anno 1558. durch Johann von Lucca / ihren Canslar, das schier verfallene Land- und Hoff- Gericht wiederum aufrichten, und eine neue Gerichts- Ordnung aufsetzen und publiciren lassen. (g) Diese Gerichts- Ordnung ist gedruckt zu Rostock, durch Ludewig Diegen, Anno 1558. unter diesen Titul: *Reformation und Land- Gerichts- Ordnung Unser von Gottes Gnaden / Johans Albrechts und Ulrichs / Gebrüder / Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Eraven zu Schwerin / Rostock und Scargards der Lande Herren.* Aus dem dieser Land- Gerichts- Ordnung vorgedrucktten Patent kan man wahrnehmen, was die beyde Herzoge bewogen, selbige verfassen und publiciren zu lassen.

Allem Ansehen nach ist diese Ordnung, obgleich dieselbe eine Reformation genannt wird, die erste Land- und Hoff- Gerichts- Ordnung, so errichtet, und durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Dis zu glauben, dazu wird man veranlasset durch die Worte, so in dem, der Ordnung vorgedrucktten und bereits berührten Patent sich finden, welche also lauten:

„Als Wir auf gemeiner Huldigung, etlichen Land-Edgen
 „und sonsten, oftmahls von allen Ständen Unser Prala-
 „ten, Ritterschafft und andern Lieben Getreuen unterthä-
 „nig angelanget, NB. die *Jussice* zu bestellen / und jedermann
 „Gericht und Recht schleunigk mitzutheilen lassen, das Wir
 „Gott dem Allerhöchsten zu Ehren, wie Wir dann Amts-
 „halber schuldig, Feigemwertige Unsere Land- Gerichts- Ord-
 „nung / mit reiffen Rächte vieler Unser ehrbaren und ge-
 „lahrten Rächte verfasst / beschlossen / gesetzt und publiciret
 „haben / verassen / setzen und publiciren dieselbe htemit / und
 „in Krafft dieses Abdrucks.

Eee

Eg

(g) De his vid. Chytr. Oratio de Joh. Lucano, pag. 244. & 249. It. Sj. Chron. Saxon. Lib. 23. p. m. 638. & Lib. citat. 29. p. m. 848.



Es ist selbige in gar wenigen Händen, dahero von einigen hauptsächlich Umständen von dem grossen Ansehen des Land- und Hoff-Gerichts hiebey etwas zu berühren vor nöthig befunde. Wie bereits angeführet, ist der uralte und beständige Sitz desselben zu Güstrow bis anhero gewesen: Nach Anweisung aber der angezogenen Land-Gerichts-Ordnung, unter dem Titul: wie das Hoff-Gericht zu bestellen, ist dis in etwas verändert, und hat das Hoff-Gericht anfänglich zu Wismar / und folgendts alternative zu Güstrow und Schwerin gehalten werden sollen, wobon die Worte selbst also lauten:

„Verordnen Wir, daß hinfürter Unser Land-Gericht an-
 „fänglich zu Wismar / und folgendts viermahl des Jahres,
 „als nemlich allewege acht Tage nach Michaelis, und acht
 „Tage nach Weihnachten zu Güstrow / und acht Tage nach
 „Ostern und 14. Tage nach Trinitatis zu Schwerin jederzeit
 „des Abends zeitig einzukommen, gehalten werden soll.

Was dis Gericht um diese Zeit vor ein Ansehen gehabt, kan man daraus abnehmen, daß sich nicht nur, den Land-Richter mit eingerechnet, dabey dreyzehn Assesores befunden, sondern auch die Herzoge von Mecklenburg in hoher Person es selbst besuchet, und darinn präsidiret, von welchen beyden die vorangezogene Gerichts-Ordnung folgendermassen lautet:

„Und Unser Land-Gericht daher städtlicher zu besetzen, wol-
 „len Wir, daß hinfürder ein geschickter Land-Richter und
 „zum wenigsten dreyzehn Assesores oder Besißiger, den Land-
 „Richter mit eingezogen, darunter fünff Land-Räthe von
 „Adel, zweene Hoff-Räthe, zweene Doctores aus Unser
 „Universität zu Rostock, ein Gelehrter im Stifft Schwe-
 „rin, und zweene Bürgermeister aus Unsern beyden Städ-
 „ten Rostock und Wismar, das Land-Gericht verwalten
 „und administriren.

Und weiter:

„Nichts weniger seyn wir geneigt, nach alten Gebrauch,
 „Unser Land-Gericht jederzeit eigener Person, so ferne
 „Wir durch Ehehaften oder ander Geschäft nicht verhin-
 „dert, zu besuchen, dabey zu seyn, und zu präsidiren. Und
 „ob Wir beyderseits, oder Unser einer, dabey, eigener
 „Per-

„Person nicht seyn könnte, soll Unser verordneter Land-Richter der abwesenden, oder eines Fürsten Statt jederzeit verwalten.

Procuratores sind nur drey bestellet, ein Protonotarius, ein Gerichts-Schreiber, und zweene geschworne Gerichts-Posten. Ob dis Gericht in der That nach Wismar verlegt, davon ist nichts gewisses zu haben, daher vielmehr zu glauben, daß es in seinen alten Sitz geblieben, indeß zu Wismar, Güstrow und Schwerin, vorbe-schriebener massen, die Rechts-Tage zu bestimmten Zeiten gehalten. Von der Stadt Wismar, daß es daselbst in persönlicher Gegenwart Herzogs Ulrichi und Herzogs Johannis Alberti zurückgelassenen Staatthalter begangen, ist annoch vollkommene Nachricht; massen Urtheile verhanden, so Anno 1562, den 17. Aprilis zu Wismar publiciret, mit dieser Unterschrift: Actum Wismar, unter Unserm Land-Gerichts-Insigel, xvij Aprilis Lxi. In der neu-übersehenen, geänderten und verbesserten Hoff-Gerichts-Ordnung ist Wismar ganz ausgelassen, und nur Güstrow und Schwerin beybehalten. Diese Gerichts-Ordnung ist Anno 1568, also nach zehen Jahren, herausgekommen und gedruckt, unter den Titul: Reformation und Hoff-Gerichts-Ordnung, Unser von Gottes Gnaden Johannes Albrechten und Ulrichen, Gebrüdern Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, aufs neue übersehen und verbessert Anno 1568. Gedruckt zu Rostock, durch Jacobum Siebenbürgern. In solcher ist unter andern festgesetzt, daß das Hoff-Gericht hinführo viermahl des Jahres, als nemlich allewege auf den Montag nach Trium Regum, und folgender auf den Montag nach Quasimodogeniti zu Güstrow / und denn auf den Montag nach Visitationis Mariæ, und hernach den Montag nach Michaelis zu Schwerin / gehalten werden soll. Dis sind die ordentlichen Juridiquen gewesen. Die extraordinäre Rechts-Tage sind auch an sechs besagten beyden Orten zu verschiedenen Zeiten des Jahrs, an jedem Orte zweymahl, nemlich am Montage nach Martini und den Montag nach Invocavit zu Güstrow, und den Montag nach Trinitatis und den Montag nach Bartholomæi zu Schwerin gehalten, und also von sechs Wochen zu sechs Wochen procediret worden. Mit der Besetzung ist wenig Veränderung vorgenommen, sondern

es mehrentheils bey dem vorigen gelassen, doch nur zwölf Assesores bestimmet, worunter vier Land-Rähte, vier gelehrte Rähte, ein Doctor aus der Universität Rostock, ein Gelehrter aus dem Stift Schwerin, und zween Bürgermeister aus Rostock und Wismar, aus jedweder Stadt einer. Wegen des Land-Richters ist nichts erwehnet, sondern es haben die beyde Herzoge das Praesidium, alten Gebrauch nach, selbst geführt, und wenn sie ja alle beyde dem Gericht nicht, oder keiner derselben solchem beywohnen könnten, sich vorbehalten, aus denen Besitzern einen zum Praesidenten zu verordnen. Procuratores sind fünf gesetzt, zween Protonotarien, und zween beedigte Gerichts-Böhten, deren letzteren einem jeden zu gewisser Besoldung jährlich zehn Gulden vermachet. Was vor Sachen bey denen ordentlichen und aufferordentlichen Rechts-Tagen vorzunehmen, kan man aus der Ordination selbst sehen, als wohn man, weil es anzuführen zu weitläufftig fallen würde, diese Materie verweiset. Bey Lebzeiten dieser beyden Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, *Johannis Alberti* und *Ulrici*, ist bey dem Land- und Hoff-Gerichte folgendes Siegel gebraucht: Es bestehet darinn, daß es ohne dem Herz-Schilde, in vier Felder getheilet, wovon das erste in sich begreiffet einen gerade stehenden Büffels-Kopff, mit einer Krone, und einem Ringe in der Nasen, auch noch einer andern Figur um das Maul, so eine Wamme genant wird, wegen Mecklenburg; Das andere, einen stehenden geflügelten Greiff, wegen der Herrschafft Rostock; Das dritte, den Arm mit dem Ringe aus der Wolken, wegen der Graffschafft Schwerin (h); Das vierte, einen schrag liegenden Büffels-Kopff, mit einer Krone und hervorragenden Zungen, wegen des Fürstenthums Wenden; Das Herz-Schild aber, so einmahl in die quere getheilet, ist wegen der Herrschafft Stargard, und die Umschrift von dem Siegel, in zween Circuln, folgende: *Sigillum Judicii Ordina. illustrium Dn. Johann. Albrecht. & Uldarici Frat. †*, in dem ersten, und in

(h) Andere halten die dritte vor das Stargardische, und das *Corculum*, oder Herz-Schild, vor das, wegen der Graffschafft Schwerin. Man kannte hiebey einige Reflexiones machen, allein es ist hier nicht der Ort, sondern es geböret zur Wapen-Kunst; Indes läßt man einem jeden frey, hievon zu wählen, was er vor das gründlichste hält, oder ihm sonst beliebet.

in dem andern : *Dueum Megapolensium, Principum Vandaliorum &c.*
 Die Worte sind alle klar, außer daß in dem ersten Circul das
 Wort *Fratrum* abgebrochen, und davor nur *Frat.* gesetzt. Jetzt
 berührte *Reformation* und *Hoff. Gerichts. Ordnung* von Anno 1568.
 ist, damit sie desto mehr *Authorität* erlange, *Ihro Römisch. Käy-
 serl. Majest. Maximiliano II.* zur *Confirmation* von beyden Gebrü-
 dern, *Herzogen Johanne Alberto* und *Ulrico*, übergeben, und als
 diese unterm dato *Wien*, den letzten *Februarii* Anno 1569. erfolget,
 ist solche *Hoff. Gerichts. Ordnung* aufs neue unverändert aufgesi-
 get, derselben die *Käyserl. Confirmation* und *Privilegium de non
 appellando* von 300. fl. *Rheinisch* vorgelesen, und im Druck Anno
 1570. herausgegeben, unter diesem *Titul* : *Der Durchlauchtigen/
 Hochgebohenen Fürsten und Herren / Herren Johannis Albrechts
 und Herrn Ulrichs / Gebrüdere / Herzogen zu Mecklenburg / Für-
 sten zu Wenden / Graven zu Schwerin / der Lande Rostock und
 Stargard Herren / Hoff. Gerichts. Ordnung / aufs neue übersehen
 und verbessert; Mit angehängter Römischen Käyserlichen Majestäts
 Confirmation und Privilegio.* Im Jahr nach *Christi Geburt* 1570.
 gedruckt zu *Rostock* / durch *Jacobum Lucium*. Nachdem diese *publici
 Juris* geworden, dem *Käyserl. und des heil. Röm. Reichs Cammer-
 Gericht* zu *Epeyer* bald hernach übergeben, und den 20. *Sept.* eben
 des 1570. Jahrs von selbiger angenommen, auch darauf in der,
 von vorbenannten beyden Gebrüdern, *Johann Albrecht* und *Ul-
 rich*, *Herzogen zu Mecklenburg*, der getreuen unterthänigen Land-
 schafft sub dato *Sternberg*, den 2. *Julii* 1572. erteilten *Affecura-
 tion*. die vollkommene *Besetzung* des *Hoff. Gerichts*, in zwölf
Affessoren, jederzeit auf den *Rechts. Tagen* zu sitzen, nach *Einhalt
 der Ordnung* versichert, hat man alles darnach im ganzen Lande
 eingerichtet, und genau beobachtet, allermassen die *Quartal. Rechts-
 Tage* allemahl mit großer *Solemnität* allhier zu *Güstrow* auf dem
Rathhause gehalten, und dabey mehrentheils *Herzog Ulrich* selbst,
 als *strenuus Justicia Custos*, praesidiret, auch bey andern *Tages-
 Leistungen* zugegen gewesen. Bisweilen hat sich dabey auch *Her-
 zog Johannes Albertus* zu *Güstrow* eingefunden, und ebenmäßig auch
 hier dem *Hoff. Gericht* beygewohnt. Zum *Beweis* dessen, was
 jezo erwühnet, will, daß ich mehrer Stücke nicht gedenke, hier
 nur anführen, wie von Anno 1575. sich im *Archiv* der *Stadt
 Güstrow* ein *Attest* des *Land- und Hoff. Gerichts* auf *Pergament*



geschrieben, und mit dem Hoff-Gerichts-Inselgel bestärket finde, welches jetzt besagte Land- und Hoff-Gericht, Bürgermeister und Rath der Stadt Güstrow, in einer gewissen Diffamations-Klage, ertheilet, woraus erhellet, daß es in diesem 1575. Jahr den 13. Dec. allhier zu Güstrow auf dem Rathhause in der Audiens, in Gegenwart Herzogs *Johannis Alberti* und *Ulrici*, gehalten. Zu Schwerin sind nichts weniger, so lange Herzog Johann Albrecht gelebet, die Rechts-Tage in guter Obacht geblieben, wobey denn jetzt-erwehnter Herzog Johann Albrecht, als ein Heros *Justicia*, ebenfalls in hoher Person selbst praesidiret, auch sonst dem Land- und Hoff-Gericht, schon angezeigtermassen, beygewohnt. Wie bekannt, ist bey dem Land- und Hoff-Gerichte der Gebrauch, daß die Erben derjenigen Bürgen, die sich und ihre Erben nicht ausdrücklich mit angelobet, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig; Daß diesem also, darüber ist sub dato Schwerin, den 11. Octobr. Anno 1574. unter dem Land- und Hoff-Gerichts-Secret von beyden Fürstl. Fürstl. Herren Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, *Johanne Alberto* und *Ulrico*, in einer gewissen zu Wollgast hängenden Rechtsfertigung Ulrich Wedige von Osten ein Attest ertheilet, und dadurch dieser sonst schwer zu beweisende Gebrauch sattsam behauptet. Als hiernächst Herzog *Johannes Albertus* Anno 1576. frühzeitig verstarb, hat Dero Herr Bruder, Herzog *Ulrich*, die Vormundschaft deroer von seinem Herrn Bruder hinterlassenen Prinzen übernommen, und darauf die Regierung des Landes alleine geführet (i). Zur Zeit dieser Regierung Herzogs *Ulrici* sind sowol die gewöhnliche Tages-Leistungen, als öffentliche ordentliche und außerordentliche Rechts-Tage nach wie vor, jedoch alleine allhier zu Güstrow gehalten (k). Mit dem Siegel ist keine Veränderung vorgenommen, sondern nach tödtlichen Hintritt Herzogs *Johannis Alberti* von Herzog *Ulrich* das alte Siegel bey dem

(i) Denn er führte solche sowol vor sich als in Vormundschaft Herzog *Johann-Alberti* hinterlassenen Prinzen.

(k) Die zeigen die gemeine Bescheide von Anno 1576. bis 1586. Ja man findet, daß andere Fürsten, unter dem Praesidio *Duc. Ulrici* mit zugegen gewesen, als im Jahr 1584. einmahl *Sigismundus Augustus*, Herzog zu Mecklenburg 2c. bey einer Juridic zu Güstrow.

dem Land- und Hoff- Gericht gelassen, und solches beständig gebraucht worden. Von Ihro Fürstl. Gnaden Herzogs *Ulrici* hohen Gegenwart bey diesem Land- und Hoff- Gericht, und Haltung desselben alhier zu Güstrow, zeigt sich annoch auf dem Güstrowischen Rathhause, oben in der grossen Audiensz, ein herrliches Denckmahl, in einem recht lebens-würdigen Gemählde. Auf diesem ist das ganze Land- und Hoff- Gericht, in ordentlicher Session, unter dem Praesidio Herzogs *Ulrici*, mit seinen Assessoren, welche aber diemahl an der Zahl nur acht, samt dem Fiscal und denen Procuratoren auch Protonotarien und Secretarien, zu sehen. Ihro Hochfürstl. Gnaden Herzog *Ulrich* sitzen unter einem Himmel, in dessen Decke, oben im Umfang, das Wort VE mit einer Kron verschiedentlich stehet; Mitten an der Gerichts-Tafel, zu beyden Seiten, zeigen sich die Assessores, an jeder Seiten vier; die beyde Protonotarien sitzen an einem, und die beyde Secretarien an einem andern Tisch; die Procuratores nebst den Partheyen stehen. Am Ende der Session ist Moses mit denen beyden Gesetz-Tafeln auf ein Postement gemahlet, gegen über derselben aber findet sich das jüngste Gericht. Unter diesem gangen Gemählde sind folgende Sprüche aus der Diebel, in dreyen Abtheilungen, mit grossen lateinischen Buchstaben gezeichnet, und zwar in der ersten Abtheilung: Ich habe wol gesagt, ihr seyd Götter, und alle mit einander Kinder des Höhesten, darum schaffet recht den Armen, und den Weisen, und helfft dem Elenden und Dürfftigen zum Recht, errettet den Geringen und Armen, und erlöset ihm aus der Gottlosen Gewalt &c.

Durch mich regieren die Könige, und die Rahtsherren setzen das Recht, durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden, Prov. 8.

Gleich darunter: Spricht Josaphat zu den Richtern: Sehet zu was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErren, und er ist mit euch im Gerichte, darum lasset die Furcht des HErren bey euch seyn, und hütet euch und thuts, denn bey dem HErren unserm GOTT ist kein Unrecht, noch Ansehen der Personen, 2. Paralipom. 19.

In der mittlern Abtheilung: Gebeut Moses den Richtern und spricht: Verhöret ewre Brüder, und richtet recht zwischen jedem mann,

mann, und seinen Brüdern, und dem Fremdlingen. Keine Person solt ihr im Gericht nicht ansehen, sondern solt dem Kleinen hören wie den Groffen, und für Niemand's Person euch scheuen, denn das Gericht - Ampt ist Gottes, Deveron. 1.

Wehe denen die den Gottlosen recht sprechen umb Geschenck willen, und das Recht der Gerechten von ihnen wenden, Esai. 5.

Du solt das Recht nicht beugen, und solt auch keine Person nicht ansehen, noch Geschenck nehmen, denn Geschenck machet die Weißen blind, und verkehren gerechte und gute Sachen, Deveron, 17.

Verflucht sey, wer Geschenck nimmet, das er die Seele des unschuldigen Bluts schlegt, und alles Volck soll sagen, Amen, Deuter. 27.

Wer dem Geringen Gewalt thut, der lästert desselben Schöpfer, Proverb. 14.

In der dritten Abtheilung zur rechten Hand: Du solt falscher Anklage nicht glauben, das du einen Gottlosen Beystand thuest, du solt nicht folgen der Menge zum Bossen, (*Bösen*) und nicht antworten für Gericht, das du der Menge nach vom Rechten weichest, du solt den Geringen nicht schmücken in seiner Sachen, du solt das Recht deines armen Nechsten nicht beugen in seiner Sache, sey ferne von falschen Sachen, den Unschuldigen und Gerechten soltu nicht erwürgen, denn ich lasse den Gottlosen nicht recht haben, Exod. 23.

Ihr solt nicht unrecht handeln am Gericht, und solt nicht fürziehen den Geringen, noch den Groffen ehren, sondern du solt deinen Nehesten recht richten, Levit. 19.

Viele lassen sich mit Gelde stechen, und beweget auch wol der Könige Hertz, Syrach 8.

Das Feuer wird die Hütte fressen die Geschencke nehmen, Hiob 5.

In der Mitten dieses Gemähltes, auf einer Columne so die Session vom jüngsten Gerichte scheidet, sind oben diese Worte besündlich: Höret zu, ihr Regenten und Richter auf Erden, also spricht der Herr unser Gott: Psalm 82. Darunter ein Postement das Fürstl. dieser Zeit gewöhnliche Wapen; etwas weiter darunter
Ihro

Thro Fürstl. Gnaden Symbolum, mit diesen Anfangs-Buchstaben H. G. V. V. G. so bedeutet: Herr Gott verleihs uns Gnade; und gleich zulezt hierunter, Ulrich, S. 3. M. 1584.

Mir ist noch zu Händen der gemeine Bescheid oder Constitution, so in dem Jahr 1584. den 18. Januarii alhier zu Güstrow publiciret, welche eine ganze Erläuterung der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung in sich faßt, und sind die Assesores dabey genannt. Den Bescheid herzusetzen ist zu weitläufftig, die Assesores aber will den Nahmen nach anführen, und sind es diese: Werner Hahne zu Basedow, Joachim Krause zu Berchentien, Johann Rinstow zu Bellin, Johann Cramon zu Woserin, Doct. Martin Wolfras, Doct. Michael Grasse, Doct. Joh. Albinus, und Doct. Jacobus Bordingus; Die ersten vier sind Land-Rächte, die andern vier gelehrte Rächte, nach Inhalt der Reformation oder Hoff-Gerichts-Ordnung.

Anno 1585. gab Herzog Ulrich die Vormundschaft der jungen Fürsten auf, und Herzog Johannes der XXV. ein Sohn Herzogs *Johannis Alberti* I. trat die Regierung der von seinen Herrn Vater auf ihn verstammete Lande, nach den Anno 1586. mit seinem Herrn Bruder getroffenen Vergleich, an (1). Dieser Johannes hat dem Land- und Hoff-Gericht, gleich seinem Herrn Vetter Herzog Ulrich / beygewohnet, und will, was von ihm *Chytræus* hat (m), nur hier anführen; seine Worte sind diese: Johannes ist in öffentlichen Hoff-Gerichten, welche alle Jahr viermahl pflegen gehalten zu werden, und die fürnehmsten Verwahrung und Bestungen sind, durch welche Gerechtigkeit, Friede und Einigkeit erhalten und geschüzet werden, nach dem Exempel seines Vatern und Vetteren, selbst Praesident gewesen, und hat neben den Rächten, welche eins Theils aus denen von Adel dazu erwählet, zum Theil auch von Doctoribus und Rechts-Verständigen, welche des Vaterlandes Geseze und Gewohnheiten kundig und erfahren, die Sachen selbst verhören, und den Rechten und der

Iff Billig.

(1) Chemnitz in Geneal. Duc. Mecklenb. Mscrpt. sub hoc Duce.

(m) In Saxonis Lib. 29. pag. m. in der teutschen Edition 616. in der lateinischen 849.

Billigkeit gemäß, verabscheiden helfen. Seine Regierung dauerte nicht lange. Den 15. Nov. ging derselbe den Weg aller Welt, und überließ die Vormundschaft seiner beyden Prinzen *Adolphi Friederici* und *Johannis Alberti II.* abermahl seinem Herrn Vetter *Ulrico* (n). Dieser regierte von solcher Zeit an wieder alleine; ward also das Hoff-Gericht abermahl beständig zu Güstrow alleine gehalten (o). Wegen Cession der Güter hatte die Ritterschafft bey dem Land- und Hoff-Gericht Erinnerung gemacht; als aber darüber, nach gebabter Berathschlagung, die Ritterschafft ihre Erklärung abgegeben, ward im Nahmen Ihro Fürstl. Gnaden von dem Land- und Hoff-Gericht alhier zu Güstrow, den 18. Jul. 1602. (p) eine Falliten-Ordnung, oder Abscheid, wie mit der Ritterschafft und deren Bürgen, bey Cession der Güter, verfahren werden sollte, zu jedermanns Nachricht publiciret.

Anno 1603. den 14. Martii um 4. Uhr des Morgens, ist Herzog Ulrich, im 76. Jahr seines Alters, selig in dem Herrn entschlaffen, und die Regierung deren Herrn Bruder, Herzog Carolin / dadurch zugefallen. Dieser hat die Vormundschaft der jungen Fürsten zu Schwerin nicht nur fortgesetzt, sondern auch mit dem Hoff-Gericht es mehrentheils (q) so gelassen, wie es zur Zeit Herzog Ulrichs gloriwürdigster Gedächtniß gewesen, bis er 1610. den 22. Julii des Morgens um 4. Uhr auch den Weg aller Welt gegangen (r). Bey Ihro Fürstl. Gnaden Herzogs *Caroli* Zeiten, ist 1609. den 25. Januarii in dem Land- und Hoff-Gericht ein Bescheid publiciret, darinn unter andern die Ordnung, daß die Appellantes zehen Rthlr. in dem Fürstl. Gerichte erlegen müssen, bekräftiget; allein es ist auf den darauf gefolgten Landtag die.

(n) Chemnitz. Libr. alleg. sub Duc. Joh. XXV.

(o) Vid. gemeine Bescheide von 1586. bis 1602. wovon der sub dato Güstrow, den 6. Julii 1602. gedruckt worden.

(p) Alibi den 19. Jun. 1602.

(q) Denn man will, daß es 1604. in Rostock einige mahl gehalten. Von 1606. aber, bis zu dessen Absterben, ist es, wie die gemeinen Bescheide geben, beständig zu Güstrow begangen.

(r) Vid. Concion. Funebr. Doct. Backmeister, super obitum Ducum Ulrici & Caroli, in 4. gedruckt.

dieser Punkt von den Land. Ständen widersprochen, und daher der Bescheid, so weit er dieses betrifft, nicht in Uebung gekommen. Nach Herzogs Caroli Tode blieb es annoch eine gute Weile in und mit dem Hoff. Gerichte bey dem Alten; doch ist es einige Jahre nachhero wieder Wechsels. weise, wie aus den gemeinen Bescheiden erhellet, zu Schwerin und Güstrow gehalten worden, wiewol es nach gerade eine Visitation und Reforme schiene verdienet zu haben.

Sobald wie Herzog Adolph Friedrich und Johann Albrecht / Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg, zur Regierung gelanget, haben sie in einem Vergleich de dato Fabrenholz, den 9. Julii 1611. S. 10. ad interim und zum voraus wegen des Hoff. Gerichts fest. gestellt, daß es nach besage der von Ihro Käyserl. Majest. confirmirten Hoff. Gerichts. Ordnung gehalten, und ein jeder darinn zween Rächte sitzen haben sollte, und wolten sich die Hochfürstl. Herren Gebrüdere, vermüthlich bewogen durch den zu Speyer Anno 1600. publicirten Deputations. Abscheid, wie und welchergestalt ermeldte Land. und Hoff. Gerichts. Ordnung in bessere Richtigkeit zu bringen sey, künfftig mit einander zu vergleichen wissen. Bey vorangezogenen Vergleich von 1611. hatte es vor der Hand seit Bewenden, jedoch ist in einen Vertrag vom 29. May 1617. unter denen Herren Gebrüdern verglichen, daß die Direction, ein jeder unterschiedlich, wenn es in seiner Hoff. Staat gehalten würde, haben, sonst aber, in allen andern gemeinen Sachen, Herzog Adolph Friedrich / als ältesten, die Direction und Ober. Session bleiben sollte, doch Herzog Hans Albrechten an seinem Bedencken und Gutachten und dem gesammten Schluß allerdings ohnverkürzt und unbenommen. Das um das Jahr 1617. gebrauchte Siegel aber bestehet darinn, daß es ohne dem Herz. Schilde, einmahl in die Länge und einmahl in die Quere getheilet. Im ersten Felde ist der Büffels. Kopf mit der Krone, dem Ringe in der Nasen, und noch einer andern Figur ums Maul, gemeinlich die Wamme genannt, wegen Mecklenburg; in dem andern befindet sich, wegen der Herrschafft Rostock, ein geflügelter Greiff (s). Im dritten

Fff 2

(s) Von andern wird es vor eines der Haupt. Wapen, und zwar des Fürstenthums Wenden, gehalten.



ten Felde , wegen der Graffschafft Schwerin , der Arm aus der Wolcken mit dem Ringe (t) , und wegen des Wendischen Fürstenthums in dem vierten , ein ander Büffels . Kopf mit einer Krone und hervorragenden Zungen (u) . Das Herz . Schild , so in die Quer getheilet , ist wegen der Herrschafft Stargard (w) . Auf dem Schilde sind 3 . gekrönte Helmen , wovon der mittlere , als worauf fünff spizige Pfäle , über welche ein Büffels . Kopf überzweg lieget , hinter solchem aber ein Pfauen . Schweiff , wegen Mecklenburg ; der zur Rechten , mit zwey Büffels . Hörnern , wegen der Herrschafft Stargard , und der zur Linken mit einem aufgemachten Pflug , oder zween Flügeln , wegen der Herrschafft Rostock ; Umber stehet dieses : V . G . G . A . F . V . H . A . G . Hertzogen zu Mecklenburg , Fürsten zu Wenden , Graven zu Schwerin &c . Hoffgerichts . Secret , welches so viel heisset : Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich und Hans Albrecht , Gebrüdere , Hergoge , und so weiter , wie es vollständig ausgestochen .

Anno 1618 . ist das Land . und Hoff . Gericht einmahl zu Wismar gehalten (x 1) . Als Ihro Fürstl . Fürstl . Gnaden Gnaden merckten , daß in hellen , unleuchtbahren , auf Hand und Siegel beruhenden Schuld . und Gelübde . Sachen , sowol die Appellationes von den Cansleyen an das Land . und Hoff . Gericht gemißbraucher , als in erster Instance von dem Land . und Hoff . Gerichte Mandat ertheilet , und von Rechts . Tagen zu Rechts . Tagen procediret , hernach wol gar ad Cameram appelliret würde , so lieffen dieselben in dem Hoff . Gerichte den 27 . Januarii 1619 . eine Constitution publiciren , und unter das Land . und Hoff . Gerichts . Siegel ausfertigen , darinn geboten , so wenig bey den Cansleyen solche Appellationes zu verstaten , als bey dem Hoff . Gerichte selbige anzunehmen , oder Processse und Mandata zu erkennen , und sollten sich

(t) Vid. was oben sub Lit. h. gemercket.

(u) Dis wird von vielen vor das Weclische Wapen gehalten.

(w) Andere halten dis vor der Graffschafft Schwerin Wapen , von welchen allen sich vielleicht zu einer andern Zeit , und an einen andern Ort Gelegenheit findet , meine wenige Meynung zu entdecken.

(x 1) Vid. M. Schröders Wismarsche Prediger . Historie , pag. 174.

sich darnach die Hoff, Gerichts, und Cansley, Räthe, Advocaten, Procuratores und Protonotarii richten (x2). Nachdem endlich der Haupt- und Brüderliche Erb-Vertrag wegen der Lande, sub dato Güstrow, den 3. Martii 1621. völlig unter beyden Fürstl. Brüdern getroffen, ist auch darinn von dem Hoff-Gericht Erwähnung geschehen, und von ihnen beyderseits beliebt worden, daß es sollte gemein bleiben, und nach Anweisung des Assurations-Reverfes de Anno 1572. besetzt, von einen jeden zwo Persohnen, da von einer des Land-Richters, der andere des Vice-Land-Richters Officium verwalten, so per vices zu erwählen und anzunehmen, continuirlich dabey gehalten, und mit Zuziehung der getreuen Ritter- und Landschafft, welches auch schon vorher in denen Reverfali-bus vom 23. Februarii 1621. S. 13. versichert, in einen andern und bessern Stand gesetzt, auch keine andere, als qualificirte, der Rührerschen Religion zugethane, und der Augspurgischen Confession de Anno 1530. verwandte Personen, von ihnen dazu adhibiret oder zugelassen werden. Hiernächst sind sie recht ernstlich darauf bedacht gewesen, dem vorherbeschriebenen Vergleich die Erfüllung zu geben, das Hoff-Gericht zu restauriren, und in einen andern Stand zu bringen. Es sind in dem 1621sten Jahr darüber verschiedene Deliberationes gehalten. Die Landes-Fürsten waren gewillet es nach Rostock, als einen gemeinschaftlichen Ort, zu legen, und beständig es daselbst zu lassen. Es ward dieserwegen auf dem in diesem Jahre gehaltenen Landtag Raht gepflogen; Der Stadt Rostock aber war dis nicht zu Sinnen, sondern setzte sich dagegen.

Dieser Zeit kam ein Consilium zum Vorschein, so in dem Monat Februarii, aber so viel wie mir bekannt, ohne des Auctoris Rahmens Ausdrückung, geschrieben, über die Frage: Ob es der Stadt Rostock schädlich oder nützlich, daß das Land- und Hoff-Gericht, wenn Rostock in Communion bleiben sollte, allewege daselbst gehalten würde? und ward gegen acht Zweiffels-Ursachen, mit neun bejahungs- oder decidirenden Ursachen behauptet, daß es der Stadt Rostock mehr nützlich als schädlich sey, und zugleich

§ ff 3

(x2) Dieser Constitur. ist auch angehänget die Executions-Ordnung, so datiret Schwerin, den 23. Jan. 1619. so nachhero der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung ganz einverleibet.

gleich dabey die Zweiffels-Ursachen aufgelöset. Aus diesem Vorhaben ward nichts, und wollte es anfänglich mit dem Land- und Hoff-Gericht nicht gelingen. Endlich verglichen dennoch die beyden Fürstl. Brüder, sub dato Schwerin, den 25. Febr. 1622. sich derentwegen, und wegen der gemeinschaftlichen Administration insonderheit. In diesem Vergleich ist unter andern (y) enthalten, daß es soll mit vier Personen besetzt werden, als einen Land-Richter,

(y) Sonsten ist darinn begriffen, 1.) daß es soll gemein seyn und bleiben, und der Fürst, in dessen Territorio es würde angericht, es sey unter was Praetext es wolle, daran kein besonder Recht haben. 2.) Ein Fürst, ohne des andern Vorwissen und Mitbetheilung, eine neue Ordinanck und was dem mehr anhängig, darinn zu machen, nicht berechtiget seyn. 3.) Daß das Directorium sollte des Land-Richters seyn, mit gewisser Erklärung. 4.) Die zum Land- und Hoff-Gericht Berordnete sich alles Advocirens, sowohl bey dem Hoff-Gericht als Kanzelleysen, als allen ausländischen Gerichten, fremder Bestallung, Kaufmannschafft und Bürgerlichen Handthierung, gänglich enthalten. 5.) Daß Fleiß sollte angewandt werden, damit sich ein jeder auf 6. Jahre mögte verbindlich machen. 6.) Daß alle Bediente, ohne Unterscheid der Dignitäten, Ammts und Condition, sollten mit gleichen Pflichten und Eyden beyden Fürsten verbunden seyn. 7.) Daß, wann einer vor Ablauf der Jahre seine Dimission suchen wollte, es zur Ermessigung der Landes-Herren stehen sollte; wenn sie aber einen vor solcher Ablauf wollten dimitiren, und sie unter einander, bey fährender niedrigen Meynung, sich nicht könnten vergleichen, das ganze Land- und Hoff-Gericht, wie es zu den Quartal-Rechte-Lagen verschrieben, dessen Meynung geben, und es dabey gelassen werden sollte. 8.) Daß, wenn die Jahrs-Schaare vorbei, und er nicht länger bleiben wollte, er dimitiret, und mit seinem Geräthelein, ohne einzige Schaden und Unkosten, von dem Landes-Fürsten, von welchem er eligiret, gleich auch bis bey der Abdanckung geschicht, mit nöthiger Abfuhr versehen werden sollte, jedoch in allen Fällen eine halbjährige Loskündigung von allen Seiten vorbehalten. 9.) Daß J. J. F. F. G. G. die Land- und Hoff-Gerichts-Berwandte zu Dero Sachen weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, vielweniger a loco Curiae oder Judicii avociren wollten; wenn aber Sachen vorfielen, welche ihnen beyderselts, oder ihre Lande und Leute beträffen, und ihrer Wichtigkeit nach ein hohes Bedencken erfordereten, und sie ein und andern, oder das ganze Land- und Hoff-Gericht, zu Rath ziehen wollten, solches in Schriften geschehen, und wenn auch von einem oder andern ein Rath, nach Erlassung des Eydes zum Auctor, niedergesetzt würde, und sie dessen Bericht nöthig, er solche in Scriptis abstatten, and

ter, einen Vice-Land-Richter und zween Assessoren, und hat ein jeder Herzog von ihnen zwei Personen, als einen Assessor und ent-

und den Hoff-Gerichts-Sachen und Arbeit keine Hinderniß zugesüget werden sollte. 10.) Daß ein jeder Fürst alle Halbe Jahr einer jeden Person des Land- und Hoff-Gerichts, den halben Theil seiner Besoldung richtig an dem Ort, wo das Hoff-Gericht gehalten würde, erlegen, und dem Land-Richter 1500. Vice-Land-Richter 1200. und denen andern Assessoren jeden 1000. fl. Mecklenb. Wehrung, vermacht seyn sollte, welche in harten Specie- Thalern, wie sie tempore solutionis gebig, oder auch in guter und verbodtener Münze, Mecklenburgischer Valeur, zu bezahlen; Haus und Hoff, und was sie sonst benöthiget, müßten sie auf ihre Unkosten selbst schaffen, jedoch sollte jedem Fürsten unbenommen seyn, einem oder andern, *citra exemplum*, und ohne dem Nachfolger zum Präjudic, etwas mehr zu vermachen. 11.) Daß sie denen Gerichts-Verwandten möglichst bestreuten wolten, damit sie vor billigen Preis Häuser zu Kauff oder Miethe erhielten. 12.) Daß von einem jeden der Fürsten denen Protonotarien und Secretarien, nebst so viel Accidentien, als zu deren Unterhalt nöthig, jährlich 200. fl. auf gleiche Weise, wie vor an Besoldung, vermacht seyn. 13.) Wegen der Cancellisten und andern Gerichts-Dienern aber auf bevorstehende Zusammenkunft zu Rostock eine Gewißheit, bis zu Fürstl. Ratification, getroffen werden sollte. 14.) Daß die Quartal-Gerichts-Tage, zu Publicirung der abgefaßten Urtheil und Deliberung schwerer Sachen, darinn das Land- und Hoff-Gericht zu urtheilen Bedenken tragen mögte, gehalten, und dazu zween Land-Räthe aus jeden Fürstenthum verschrieben, auch auf gemeine Kosten, nach der zuvor gemachten Ordinanß, ausquiritet werden sollten. 15.) Daß wenn einer der Bedienten mit Tode abgehen mögte, der Fürst, in dessen Jurisdiction er verstorben, sofort in dessen Stelle einen andern erwählen und besetzen sollte. 16.) Daß es mit denen Advocatis wie mit denen Procuratoribus gehalten, und ihnen bey vorsehender Reformation Ordinanß vorgeschrieben werden sollte. 17.) Daß der Fiscalis und die 6. Procuratores in loco Judicii Domicilium anstellen, und daseibst beständig bleiben, alle und jede Land- und Hoff-Gerichts-Verwandte und vor-specifizierte Personen (jedoch die Advocaten ausgeschlossen) ohne einigen Unterscheid und Exception, von desselbigen Ortes allen und jeden personalibus oneribus, sowohl ihrer Person als deren bona mobilia betreffend, gänzlich entsetzet seyn, und damit in einigen Wegen nicht beschweret, sondern es mit der allgemeinen Land-Steuer, wie mit Dero Hoff-Räthen es gehalten werden; Die Onera realia aber sie von ihren erkaufften, oder sonst quocunque titulo erlangten liegenden Stadt-Gründen und Häusern, an dem Ort, da sie gelegen, abzutragen schuldig seyn; wo sie aber säumig befunden würden, von dem Land- und Hoff-Gericht schleunig, und via ex-

entweder den Land-Richter oder auch Vice-Land-Richter, zu halten; in der Wahl aber, es sey bey der Land-Richter oder Altesoren

cutiva, zur Zahlung angehalten; wenn auch die Onera realia mittelst Eydens zu prästiren, von dem Hoff-Gerichts-Verwandten solcher Eyde nicht vor der Obrigkeit des Ortes, sondern vor dem Land- und Hoff-Gericht geleistet werden sollte. 18.) Daß die Land- und Hoff-Gerichts-Verwandte sich mit keinen Bürger-Eyde belegen lassen, und wenn einer solcher Verwandten wegen seiner Stadt-Gründe belanget würde, solches vor dem Land- und Hoff-Gericht geschehen; Wenn aber ein Hoff-Gerichts-Verwandter einen Bürger belangte, er dessen Forum folgen sollte. 19.) Daß wenn Pest oder andere Seuchen sich hervorgeben mögten, der Fürst, in dessen Territorio es würde errichtet werden, es zwar an einen andern Ort zu legen befugt seyn, sobald aber die Seuche cessiret, es an den Ort, wo es gewesen, jedoch alles auf der Fürsten gemeinsame Kosten, wieder hin transferiret werden sollte. 20.) Daß derjenige Fürst, in dessen Territorio es würde errichtet werden, einen bequemen und genugsahmen Ort dazu anweisen, und dafür keine Erstattung fordern sollte; Daß sie wegen des zu apirenden Gerichts-Hauses die dortigen Gebäude besichtigen lassen, und nöthige Ordinanck machen wollten, die Gebäude auf gemeine Kosten in baulichen Stande zu halten. 21.) Daß Holzung, Feurung, auch Licht und Papier, und dergleichen Impenken, aus des Land- und Hoff-Gerichts Gerfällen genommen werden sollte. 22.) Daß wegen der Straffen auch Verfügun gemacht werden sollte, dahin, daß derjenige, unter dessen Jurisdiction der Vertheilte gefessen, solche haben, und ihm von dem Fisco eingeliefert werden sollten. Daß alle andere Poen, groß und klein, keine ausbeschrieben, auch dieselbige, darinn diejenige Person, welche Land-Gerichts-Jurisdiction allein unterworfen, oder in loco Judicii delinquirten, einigermassen, entweder durch End-Urtheil, oder sonst vertheilet würden, bey dem Gerichte bleiben, und, mit den Sporteln, in einem communi sumtu zu errichtenden Kasten geleyet werden, darüber beyden Fürsten die Disposition bleiben, der Land-Richter und Vice-Land-Richter aber sich von den Straffen und Sporteln ein Verzeichniß und Rechnung, so einer von den Secretarien zu halten schuldig, geben lassen sollte. 23.) Daß dem Land- und Hoff-Gericht sein starcker Lauff gelassen, und selbiger unter keinen Schein, durch einige Dero Mandata und Inhibitiones, auch nicht durch absonderliche Befehle behindert werden, sondern der sich beschweret befände, dagegen ordentliche Mittel gebrauchen; wie und welchergestalt aber dieselben zuzulassen, auf welche Zeit und Stunde täglich Audienz zu geben, welche Personen solche bezuzuwohnen hätten, künfftig zu Moscov deliberiret, und ein gewisses, mit beyder Genehmhaltung, geschlossen werden sollte. 24.) Daß die in denen Cankellereyen hangende und schwebende Rechtsfertigungen da-

selbst

foren Personen, sollte alterniret werden. So ist auch hierinn des Fiscalis Erwählung geschewen, und stipuliret, daß er soll per vices erwählet werden; Procuratores sind sechs bestellet, davon ein jeder der Fürstl. Herren Gebrüdere drey verordnet, nicht minder zweien Protonotarien, zweien Secretarien, und vier Copisten, von welchen Herzog Adolph Friedrich einen Protonotarium, einen Secretarium und zweien Copisten, und Herzog Hans Albrecht den andern Protonotarium, Secretarium, und zweien Copisten, jedoch in gemein, und hernach per vices eligiren, auch stets die erledigte Stelle mit tüchtigen und qualificirten Personen ersehen wollen. Den Cancellen, Jungen, Feuer-Böbter und andere nöbtige Diener, ist dem Land-Richter, mit Rath des Vice-Land-Richters, anzunehmen erlaubt. Weil auch Ritter und Landschafft einige Personen bey dem Land- und Hoff-Gerichte zu setzen und zu bestellen, ihnen frey zu lassen unterthänig gebethen, und sich dazu verpflichtet haben, so sollte deswegen bey künftiger Reformation Richtigkeit gemacht, und Ritter- und Landschafft ihre gethane Zusage, mit Praesentirung genugsamer qualificirten Personen, ohnverlängst zu vollziehen ermahnet werden. Zu den Quartal-Gerichten oder Rechts-Tagen sollten aus einem jeden Fürstenthum zweien Land-Räthe, ein Verwandter des Dohm-Capituls zu Schwerin, der Academien und des Raths zu Rostock, denn wegen des Schwerinischen Theils aus der Stadt Wismar einer,
 Ggg und

selbst ausgeselbet und erörtert, und in allen Sachen, nicht allein in Cancellen, sondern auch im Hoff-Gericht, die Litis-pendenz, Rechtlicher Ordnung nach, und daß dabey die continentia Causae, vermöge Rechtsens, zu consideriren, gehalten, sonst in allen Appellationibus aus beyden Cancellen die Acta, gegen Erstattung der Schreib-Gebühren, dem Land- und Hoff-Gericht unweigerlich edin und gefolget werden sollten; Daß sie sich schließlich, wenn es nöbtig, auf gemeine Veltierung und Kosten eine Vibration im Land- und Hoff-Gericht anzustellen vorbehalten; Daß, wann Mißverständnis wegen des Land- und Hoff-Gerichts einfielen, oder auch, bey Auf- und Einrichtung desselben, etwas fernher fürlauffen oder anzuordnen seyn mögte, durch rechtmäßige und bequeme Wege und Mittel, welche dem, in dessen Territorio das Land- und Hoff-Gericht angeordnet werden würde, nicht mehr fürträglich oder dem andern mehr schädlich und nachtheilig seyn sollten, solches verhöret, erörtert und beygeleget werden sollte.

und wegen Güstrowischen Theils, aus der Stadt Neubrandenburg oder Güstrow gleichfalls ein Assessor verschrieben, und auf gemeine Kosten ausquitiret werden. Das Directorium ist dem Land-Richter beygelegt, jedoch er dabey angewiesen, den Vice-Land-Richter mit zuzuziehen, und der andern Assessorum Vota zu vernehmen. Was eines jedwedem Amt, und viele andere Dinge, sind bis zur Reformation und Errichtung der neuen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, worüber zu Rostock gehandelt werden sollte, ausgesetzt. Nun hat auch in diesem Vergleich der Ort bestimmet werden sollen, da es anzurichten, und beständig zu halten, denn es eine zeitbero ambulatorium gewesen. Wenn man aber von Seiten Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nicht darinn übereinkommen könne, ist verglichen, den Ausgang dessen dem Loß zu übergeben. Hiernächst ist zum Werke geschritten, massen von beyden Herzogen nach Rostock Käbte abgeordnet, die daselbst mit einander gerabtschlaget, und nach geschebener münd- und schriftlichen Communication mit denen Deputirten aus Ritter- und Landschaft, wegen der neuen Hoff-Gerichts-Ordnung, eublich bis auf Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Genehmhaltung schlußig geworden. Wie Herzog Adolph Friedrichen davon durch die Abgeordnete Bericht abgestattet, haben Dieselben an noch einige Erinnerungen, wegen der Ritterschafft und Städte Assessorum, auch anderer Dinge mehr gemacht, und insonderheit dem Unsinnen Ihro Fürstl. Gn. des Herzogs Hans Albrechten, den Punctum Religionis bey dem andern Titul gang weg zu lassen, widersprochen, zugleich aber darauf gedrungen, daß die Lösung, zumahlen die Haupt-Puncte ihren Entscheid und gewissen Schluß erreicht, und das übrige annoch vor der Publication in Richtigkeit zu bringen wäre, vor sich gehen mögte; auch solcher und ander Ursachen mehr, sub dato Schwerin, den 19. April. ej. ann. 1622. an Ihro Fürstl. Gn. Herzog Hans Albrechten geschrieben. Auf solche, in dem Schreiben enthaltene Puncte insgesamt, ist von Ihro Fürstl. Gn. Herzog Hans Albrechten Ihro Fürstl. Gn. Adolph Friedrichen sub dato Güstrow, den 22. April. 1622. geantwortet, und fürnemlich die Lösung damit abgelehnet, daß dieselbe nicht ehe würde geschehen können, bis alle und jede Puncte ihre völlige Richtigkeit hätten. Nachdem dieses solchergestalt unter ihnen beyden betrieben, sind sie bald darauf, aller noch streitigen

tigen Punkte halber übereingekommen, und haben sich sub dato Güstrow, den 28. April. eben desselben Jahrs völlig Fürstl. Brüderlich verglichen. In jetzt erwehnten Vergleich ist von Seiten Herzogs *Adolphi Friedrici* in Vorschlag gebracht die Stadt Sternberg, von dem Herzog *Johanne Alberto* aber die Stadt Güstrow, und wie darum geloset, das Loß Ihro Fürstl. Gn. *Adolpho Friedrico* gefallen, also die Stadt Sternberg dadurch zu einem beständigen Sitz des Land- und Hoff-Gerichts erkieset. Dis war nicht so bald verrichtet, so mußte es sofort zu Werke gebracht werden, massen ohne einzigen Verzug, durch dazu von beyden Herzogen ernannte Commissarien oder Räte, mit Bürgermeister und Räte, auch der Bürgerschaft der Stadt Sternberg, wegen Ueberlassung des Rathhauses, den 15. May des gemeldten Jahrs 1622. gehandelt, und biß auf Hochfürstl. Genehmhaltung ein Vergleich getroffen. Die bequemste Gelegenheit gab darzu der am 14. May ej. anni nach Sternberg ausgeschriebene Landtag. Bey diesem wurde unter andern von der Besetzung des Hoff-Gerichts zwischen beyderseits Räten gehandelt, und unter eben dem 14. May die Besetzung mehrentheils zur Richtigkeit gebracht; was aber annoch fehlte, bey dem ersten Rechtstage oder sonsten fordersamst zu beschaffen, vorbehalten, und den 15. ej. der Vergleich mit Bürgermeister und Räte, schon verührter massen, des Rathhauses halber, geschlossen. Wie dieses geschehen, ist alles durch Baumeister, nach Anleitung des Rescripti vom 24. May desselben Jahrs, in Augenschein genommen, darauf die Reparation geschehen, alles in Ordnung gebracht, und zur beständigen Translocation verankaltet; wenn aber, vermöge zwischen Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. beyden Herzogen getroffenen Vergleichs vom 28. April. 1622. sogleich nach geworfenen Loß, die Hoff-Gerichts-Ordnung hat sollen gedruckt werden, so haben Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nachdem zu Kostock, durch dahin abgefertigte Räte, mit Zuziehung Ritter- und Landschafft, deswegen gehandelt, die 1570. publicirte Hoff-Gerichts-Ordnung übergeben, reformiret und verbessert, auch, vermöge Rescripti vom 24. May 1622. wegen des Tituls gemachte und sich aufs neue herborgegebene Einwürffe und Hindernisse gehoben, dieselbe, während der Zeit daß die Reparation der Gebäude beschaffet, drucken, und unter dem 2.

Julii 1622. publiciren lassen. Der Titul dabon lautet also :
 Der Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren,
 Herrn Adolph Friedrichen, und Herrn Hans Albrechten,
 Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
 Grafen zu Schwerin, der Lande Kostock und Stargardt Herren,
 Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, aufs neue übersehen und verbessert, im
 Jahr nach Christi Geburt 1622. Ohne Bewilligung
 Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. nicht nachzudrucken.
 Gedruckt zu Kostock, durch Joachim Fues, bey Johann
 Hallervord, Buchhändler daselbst.

Hierinn hat nicht nur alles seine abheffliche Maasse bekommen, so in dem Vergleich ausgeset, sondern es ist auch würcklich zum Stande gebracht, so in solchem beliebet, allermaassen die Stadt Sternberg vor einem beständigen Sitz des Hoff-Gerichts darinn erkannt, dasselbe völig besetzt, die ordentliche und außerordentliche Rechts-Tage bestimmet, was eines jeden Ammt, darinn festgesetzt, und das ich des übrigen, welches sowol die Sachen so dahin gehören, als den Proceß betrifft &c. geschweige, weil es aus der Ordinanz selbst erhellet, der Ritter und Landschafft zween Assessoren zugestanden, als einer von Ritterschafftlicher und einer von Städtischer Seiten; Diese mit eingerechnet, sind ordinarii Assesores vier geworden, extraordinarii, so nur nach Inhalt der von J. J. F. F. G. G. und Dero hochlöblichen Vorfabren gemachter, in vividi observantia gehaltenen, und von der Römischen Käyserl. Majest. confirmirten Hoff-Gerichts-Ordnung, zu den Quartal-Rechts-Tagen verschrieben neun, als einer vom Stifft Schwerin, vier Land-Räbte, einer aus der Academie zu Kostock, einer von der Stadt Kostock, einer von Wismar und einer von Güstrow. Dieses ist von der Zeit an von der Stadt Güstrow immer behauptet, und wird einer dazu von den Bürgermeistern genommen; Nunmehr ist es ordentlich der jüngste Bürgermeister, weil der älteste bey dem Engern-Ausschuß mit sihet. So ist auch ein Fiscalis dabey bestellet, dazu sechs Procura-

to-

toren, zween Protonotarien, vier Copiisten, ein Gerichts-Diener und Gerichts-Bohte. Nachdem dieses also eingerichtet, alles von Güstrow nach Sternberg gebracht, die angenommene Bediente dahin gefordert, und beyder Herzoge Abgesandte dahin abgefertiget, ist die erste Inauguration daselbst den 12ten Nov. offterwehnten 1622sten Jahrs, wie aus dem der Zeit gehaltenen Protocollo zu Tage lieget, auf das solenneste geschæhen. Den Tag vorher, als am 11ten Nov. waren J. J. F. F. G. G. der beyden Herzogen Abgesandte, der Hr. Hoff-Marchal Mauritius von Marnis (z) und Hr. Laurentius Stephani, von Schwerinscher, und Hr. Georg von Linstow, von Güstrowischer Seiten, zu Sternberg zu solchem Ende angelanget. Den darauf folgenden 12ten erhoben sie sich Morgens um 8. Uhr, mit dem Hoff-Gerichts-Præsidenten, Vice-Præsidenten, den Assessoren, Fiscali, Procuratoren, Protonotarien, Secretarien und Cancellisten nach der Kirchen, und höreten daselbst, bey versamleten Rabt und ganzer Gemeine der Stadt, die auf Fürstl. Befehl vom 1ten Nov. ej. a. von dem Pastore daselbst, Ernst Michael Gugmer, über die Worte aus dem 5. Buch Moses am 17. Cap. v. 1, 2, & 3. (aa) auf die Einführung des Land- und Hoff-Gerichts, unter schöner Music, und Absingung des Te Deum laudamus &c. gehaltene Predigt an (bb). Wie diese ge-

O g g 3

schloß

(z) Alibi legitur Marvitz.

(aa) Reclius Cap. 16. vers. 18. 19. & 20.

(bb) Diese Predigt ist 1623. zu Rostock durch Joachim Jus in 4. gedruckt, und hat diesen Titel: Festum Initiationis solennis, das ist: eine Christl. kurze, einfältige Predigt, bey Einführung und glücklicher Ansfahrung des Fürstl. Mecklenb. löblichen Land- und Hoff-Gerichts, Gerichts-Hauses zum Sternberg. Dieser Predigt ist angehänget ein Carmen gratulatorium des M. Johannis Simonii, Profess. Rector zu Rostock, an den Prediger Gugmer, nicht minder von eben diesem M. Simonio eine Epikola Ducatus Megapolitani ad Principes in prosa & ligata, quæ continent gra-

schlossen, haben sich die Hochfürstl. Herren Abgesandte nach den zu Haltung des Hoff-Gerichts angeordneten Rathsbaue, nebst allen Hoff-Gerichts-Räthen, Procuratoren und Bedienten verfügt, wofelbst denn der Herr Hoff-Marchal von Marnitz, mit einer kurzen Rede, den Ort eingeweyhet, und nebst denen übrigen Herren Abgesandten dem Land- und Hoff-Gerichte viel Gutes angewünscht. Nach solcher Verrichtung sind, unter nachdrücklicher Vermahnung, der Präsident, Vice-Präsident, Assesores, Fiscalis, Procuratores, und alle übrige Bediente in Eyd und Pflicht genommen, ihnen ihre Stellen angewiesen, und die Sessiones dem nächst am 13ten Nov. im Nahmen Gottes angefangen. Bis hieher haben J. J. F. F. G. G. in diesem Land- u. Hoff-Gerichte das Praesidium selbst geführt, sobald aber, wie es nach Sternberg gebracht, ist zu mercken, daß sie von dem alten Gebrauch, welchen die Herzoge von Mecklenburg zu Wismar, Güstrow und Schwerin bishero gehabt, abgestanden, und in hoher Person zu praesidiren, aufgehört, hergegen einen Präsidenten erwählet, welchem, nebst dem Vice-Praside und Assesoren, an Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. staat die Justiz zu administriren, und männiglichem zu handhaben anbefohlen. Der erste Präsident allhier zu Sternberg ist gewesen, Herr Matthias von Güntersberg, J. J. F. F. G. G. Geheimer Rapt, ein sehr ge-

gratiarum actiones pro beneficiis, quae Deus per Celsitudines ipsorum Ducatui Megapolitano praestitit.

It. Carmina gratulatoria, ad Praesidem, Vice-Praesidem, Assesores & Protonotarium, wie er solche unter dem 6. und 7. Augusti it. 16. Nov. 1622; und 2. Jan. 1623. respective abgelaßen und verfertigt. Die Predigt ist zugeschrieben erstl. J. J. F. F. G. G. Herzogen Adolph Friedrichen und Hans Albrechten, denn dem Land-Richter Matth. von Güntersberg, dem Vice-Land-Richter Pasch, von der Lübe, Christoph von Hagen, Petro Wasmund, Theod. Bartholdo von Plessen, auf Bülow Erbgesessen, und Justo Zinzelingio, allerseits Assessoribus und respective Doctoribus.

geschickter und gelehrter Mann. Der Vice-Präsident Herr Pa-
schen von der Lübe, auf Zeltow Erbgesessen, so vorhin Hochfürstl.
Cangley-Rabt zu Güstrow gewesen, gleichfals ein überaus ge-
lehrter, wohl-versuchter und Christl. Edelmann (cc). Der Asses-
sor von Schwerinscher Seiten, Hr. Doctor Christoph von Ha-
gen, und von Güstrowischer Seiten, obgleich vorhero Doctor Hen-
ricus Krauthoff dazu benannt, der Hr. Doctor Petrus Wasmuth
(dd). An ordentlichen Assessoren haben also noch zween gefehlet,
nemlich einer von der Ritterschafft, und einer von den Städten.
Diese letzteren haben endlich Herrn Doctor Justum Zinzerling be-
bestellet; Als aber die Ritterschafft ihrer Seits noch säumig gewe-
sen, haben denen von J. J. F. F. G. G. zu Erlassung des
Præsidis von Güntersberg und Introduction des Hrn. von der Lü-
ben abgeordneten Hrn. Rächten, nachdem letzterwehnte J. J. F. F.
G. G. sub dato den 10. Nov. 1623. dem Land- und Hoff-Ger-
icht kund gemacht, daß sie eine Visitation des Land- und Hoff-
Gerichts vorzunehmen gemeynet, und denen Rächten dabey auf-
gegeben, die etwanige Mängel zu Papier zu bringen, und denen
Abgeordneten einzureichen, die Hoff-Gerichts Präsidenten und As-
sessores einige Punkte, des Land- und Hoff-Gerichts halber, un-
ter dem dato den 20. Nov. 1623. übergeben. Hierinn ist unter
andern, daß ich des übrigen, wegen Ausbleibung der extraordi-
naire-Assessoren zu den Quartal-Rechts-Tagen, und dergl. ge-
schweige (cc), von ihnen gebeten, daß, weil die beschlossene Sa-
chen

(cc) Vid. Petr. Zanders Concion. Funebr. in obit. Palchafii de Lübe habit. edit. in
4to. 1633.

(dd) Anderstow wird er genannt Wasmund.

(cc) Denn es war sonst darinn enthalten, daß das Käyserl. Privilegium de
non appellando dem Käyserl. Cammer-Gerichte zu Speyer mögte inkui-
ret werden, eine Erinnerung wegen des Eyles, quare dilacionis, daß
von denen Registr. in denen Appellation-Sachen, Acta originalia einge-
sandt,

chen sich häuften, zu Beförderung der Justiz an die Ritterschafft mögte geschrieben, und derselben anbefohlen werden, auch ihren Assessoren, wie sie gelobet, zu präsentiren. Ob nun gleich in der gnädigsten Antwort vom zten Decembr. des Jahres ihnen die Versicherung gegeben, daß die Ritterschafft ihren Assessoren ebsteus präsentiren würde, welcher alsdenn den andern zu Hülffe gesetzt werden sollte, ist es doch noch eine ziemliche Zeit nachgeblieben. Es hatte zwar die Ritterschafft Dieterich Barthold v. Plessen ernennet, und er war auch von J. J. F. G. G. confirmiret; allein er war nicht daheim, sondern auswärts, deswegen es sich mit der Bestellung verzog. Was von J. J. F. G. G. den beyden Herzogen zu Mecklenburg über andere Punkte rescribiret, ist, so weit es die Ordnung selbst betrifft, in einer Constitution begriffen, und als eine Erläuterung über einige Punkte der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung, oder, wo man es lieber so nennen will, in Form eines gemeinen Bescheides, unter dem dato Sternberg, den 17. Januarii 1624. publiciret. In solchen ist 1.) denen Procuratoren und Advocaten aufzuleget, die Designationes ihrer habenden Sachen einzusenden. 2.) Ist darinn etwas von den Fürstl. Räthen und Dienern. 3.) Von denen
find

sandt, und deren Wiederabfolgung gebeten würde, so nicht zu gestatten, sondern Judex a quo Acta originalia behalten, und sie copyslich editiren müßte. Ferner wegen der Hoff-Diener, Beamte und Prediger, wie weit sie unter dem Land- und Hoff-Gericht stehen sollten. Wegen des begehrten Substituti des Fiscalis, wegen des Einreitens, wegen des Heze Testament, ob es dem Cammer-Gericht in Original einzuschicken? wegen Doct. Kleinschmidts, der auf seine Kosten, damit er den Stylum Curiae des Hoff-Gerichts erlernen mögte, ob er zum referiren mit zu gebrauchen, und den Eyd abzulegen habe? Wegen Verbesserung der Protozonarien, Secretarien und Copisten Besoldung; ob nicht die Quartal-Nechts-Tage abzuschaffen? wegen der Quartal-Assessoren, daß einige gar ausbleiben, andere sparsam kämen, daß die Urtheil nicht wöllen abgeliefert werden, daß die Original-Acta dem Land- und Hoff-Gericht öfters abgefordert würden, und endlich wegen des Mißbrauchs, da bey Appellationen die Partheyen facalia Appellationis verstreichen ließen, und sich nachhero mit dem tempore Scientiae dagegen behelfen wollten.

Beamten und Predigern, wie weit diese alle vor dem Land- und Hoff-Gericht stehen sollten. 4.) Von der 4ten Dilation. 5.) Von denen fatalibus Appellationum. 6.) Von dem Urtheil, Geld, und 7.) von den fatalibus Restitutionis, und dergl. Da aber die serwegen Ritter- und Landschaft nicht war zugezogen, und dieser Bescheid und Resolution der neuen Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung in einigen Stücken derogirte, so appellirte davon an Ihre Kaysrl. Majest. und Dero des Reichs höchstpreisslichstes Cammer-Gericht zu Speyer den 6. Febr. ej. 2. Ritter- und Landschaft und sind die Gravamina davon in dem Appellation-Zettul von diesem Dato zu lesen.

Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. waren in denen, von dem Land- und Hoff-Gericht Ihnen übergebenen Punkten, unterthänigst erinnert worden, Kaysrl. Confirmation über die neue Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung zu erbitten, und wenn diese erhalten, dem Kaysrl. Cammer-Gerichte auch solche zu insinuiren, derowegen dieselbe das erste zu Werk richteten, Ihre Röm. Kaysrl. Majest. die 1622. publicirte Mecklenburgische Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung übergaben, und die Kaysrl. Confirmation darüber erbaten, welche denn auch von Ihre Kaysrl. Majest. *Ferdinando II.* sub dato den 17. Febr. Anno 1626. erfolgte. Ob sie nachhero Camera insinuiret, davon findet man keine Nachricht, daher man diesen Passum bis dahin in suspensio lassen muß. In der Land- und Hoff-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. zeigt sich, daß aus dem Stift auch ein Quartal-Assessor sollte geruffen werden, allein es ist bey dieser Restauration, ob er gleich durch ein Ausschreiben dazu beruffen, keiner gewesen, noch die Besetzung gefordert. Woher dis, kan auch hier nicht melden, weil nichts davon verzeichnet verhanden.

Bey allen diesen guten Einrichtungen sollte man sich nun vorstellen, es würde dis Land- und Hoff-Gericht, bey welchen alles beobachtet, so zum Aufnehmen der heilsamen Justiz immer gereichen mögte, wo nicht zu mehreren Anwachs gedeyen, doch in guten Flor geblieben seyn, allein es hat, von der Einführung
 Hh an,

an, kaum fünf Jahr, nemlich bis im Julio 1627. gedauret: Allermaassen um diese Zeit mit Ihro Käyserl. Majest. Ferdinando II. die beyde Gebrüdere Herzogen zu Mecklenburg gar sehr zerfielen, also, daß Ihro Käyserl. Majest. eine Armee in dis Land rücken, und das ganze Herzogthum einnehmen ließen. Hiedurch wurden bekanntermaassen die Landes Fürsten gezwungen, mit denen Fürstl. Familien und ganzem Hause aus ihren eignen Ländern zu weichen, und solche mit den Rücken anzusehen; Dahingegen diese ihre Fürstenthümer und Lande dem *Alberro*, Herzogen zu Friedland, zu Vergeltung seiner prätendirten Verdienste, und auf den Krieg verwandten Kosten, erstlich 1628. als eine Hypothec, an welcher er das Jus retentionis zu exerciren hätte, angewiesen, nachhero aber, wie es aus der Apologia der Herzogen von Mecklenburg, so Anno 1630. im Druck heraus gekommen, erhellet, Anno 1624. von eben derselben Käyserl. Majest. zu einem immerwährenden Lehn conferiret, und solche zu besigen, eingegeben.

Hey Einrückung der Käyserl. Troupen wurden die Hoff, Gerichts, Acta von Sternberg nach Wismar gebracht, und beyde Protonotarien mußten mit dahin gehen, denen die übrigen Bedienten mehrentheils folgten. Nach der 1629. den 23. Martii an den Herzog von Friedland geschickenen Käyserl. Anweisung aber, ließ Herzog *Albertus* von Friedland erstlich beyde Canzellenen, und hernach im Augusto desselben Jahres, das Land und Hoff, Gericht nach Güstrow bringen. Anfänglich ist es hieselbst in Herr Otto Preuß Hause von selbigen angeleget; demnechst aber in des Herrn Daniel Trojan Hause gebracht, und daselbst bis im April, 1631. gehalten. Er hat dabey einen Präsidenten bestellet, dazu die alten Räte und Bediente auch beruffen, welche sich eingestellt, und, so lange es gedauret, dabey geblieben.

Seit der Detention hiesiger Lande hat der Herzog *Albertus* zu Friedland, weil von Käyserl. Majest. ihm ein Privilegium de plane non appellando dieser Lande halber ertheilet,

let, ein eigen Appellation - Gericht zu Güstrow bestellet, eine besondere Ordnung und Recht verfassen und durch den Druck publiciren lassen.

Als dis Gericht hat appelliret werden sollen von dem Hoff - Gericht, in Sachen, so sonst an die Reichs - Gerichte gehöret, zu dem Ende er den Formam & Modum procedendi in der Ordnung vorgeschrieben.

Dis war eine schleunige und betrübte Veränderung in diesen Landen; Es dauerte selbige gleichwol nicht lange, sondern es wurden die Sachen Jure Postliminio wiederum verbessert, und in einen andern Stand gebracht, nachdemmahlen durch Hülffe Ibro Königl. Majest. von Schweden, *Gustavi Adolphi*, welcher wegen der vielen, in kurzer Zeit verrichteten grossen und rühmlichen Thaten, den Zunahmen eines grossen Helden verdienet, Anno 1631. die vertriebene Fürsten ihre Länder und Herrschafften wieder erlanget, und darauf durch den Pragischen Frieden Anno 1635. mit Ibro Käyserl. Majest. wiederum ausgehohlet.

Wie der Herzog *Albertus* von Friedland merckte das sein Regiment anhier zum Ende ging, liess er vor dem Abzuge der Käyserl. Völcker die mehresten Gerichts - Sachen von Güstrow nach Kostock bringen, in Meinung sich dorten noch länger zu halten; Wie es aber im October 1631. überging, bekamen die Herzoge die Gerichts - Sachen wieder in ihre Gewalt, das Land - und Hoff - Gericht blieb bis den 1. Octobr. 1633. unbestellet, die Registratur aber in dem Trojischen Hause, welches so lange wie das Land - und Hoff - Gericht darinn gehalten, und die Registratur darinn gewesen, als von Anno 1629. bis 1633. alle Freyheiten genossen, auch so gar die Schoss - Freyheiten, maassen auch dieser nicht in solcher Zeit von selbigem gefordert.



Nachdem auf diese Weise die Herzoge von Mecklenburg zu ihren Ländern wiederum gekommen, ist die von dem Herzog *Alberto* zu Friedland gemachte Appellation- und andere Ordnungen verschwunden, das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht dagegen Anno 1633. den 1. Octobr. zum andermahl zu Sternberg instauriret, und die Eröffnung desselben mit einem solennen Actu vollbracht. Von Seiten Herzogs Adolph Friedrichs ward dahin abgesandt, Ihro Fürstl. Gn. Cansler, Herr Theodorus Reinking, von Herzog Hans Albrechten aber Seiner Fürstl. Gn. Gebeimte, und Regierungs-Räthe, Herrn Paschen von der Lühe und Herrn Hans Zacharias Radow. Des Morgens von 7. bis 8. ist zu diesem Endzweck eine Predigt gehalten, der die Herren Gesandten, nebst denen Hoff-Gerichts-Räthen, Procuratoren und Bedienten beygewohnt. Nach geschlossener Predigt erhuben sich die Herren Gesandten nach dem Gerichts-Hause. Hieselbst pflogen sie mit einander wegen der Wiedereröffnung Racht. Nachdem sie darüber eins geworden, ließen sie die benennete und berufene Land-Richtere, Assessores, Procuratores, und übrige Bediente vorsefordern, denen der Herr Cansler Reinking im Nahmen beyder Herzogen einen gnädigsten Gruß von J. J. F. F. G. G. vermeldete, die Vorsorge vor die heilsame Justiz, abseiten Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. anprieße, und daß anjeho sie gewillet wären, das Land- und Hoff-Gericht, desgleichen man wol in vielen Fürstenthümern und Landen nicht gehabt, als ein edles, werthes Kleinod dieses Fürstenthums, seiner göttl. Allmacht zu Lob, Ehr und Preis, ihren getreuen Land-Ständen und Unterthanen zu unpartbeyser, schleuniger, durchgehender Administration der Justiz, wieder zu restauriren, und auf vorigen alten Fuß zu richten, und dergleichen, auch seine Rede mit einer Ermahnung und Wunsch schloß.

Nach Endigung solcher, geschah die Benennung des Land-Richters, Vice-Land-Richters und Assessoren Wechselsweise. Der Herr Cansler Reinking præsentierte im Nahmen Herzog Adolph Friedrichs zum Land-Richter Joachim Rühowen, von Priesitz, der Herr Gebeimte, Racht von der

der Lübe, im Nahmen Herzog Hans Albrechten, zum Vice-Land-Richter Augustum von der Lübe, auf Schulenburg. Der Herr Canzler Reinking, im Nahmen Ibro Fürstl. Gn. Herzog Adolph Friedrichs, Curdt Valentin von Plessen, auf Rethkendorff, zum Hoff-Gerichts-Assessoren, und Herr Geheim Rath Paschen von der Lübe, Nahmens Ibro Fürstl. Gn. Herzog Hans Albrechten, zum Hoff-Gerichts-Assessorem, Doct. Henricum Krauthoff. Vor der Beendigung derselben wurden von dem Land-Richter und seinen Collegen einige Conditiones beybedungen, und darauf dieselbigen erstlich beeydet. Nechst diesem legte auch, als extraordinarius Assessor zu den Quartal-Rechts-Tagen, Land-Rabt Jürgen von Flotow, zu Stuer, welcher von Seiten Herzog Adolph Friedrichs präsentiret ward, den Eyd ab; Der von Seiten Hans Albrechts vorgeschlagene Joachim Boff, so zu dem Ende auch verschrieben, war ausgeblieben; Wie der aber dem Gerichte bereits mit einem Eyde verwandt, und Ehe-hafften halber zu erscheinen, verhindert, wurden Valentin Strelenius, Rahts-Verwandter der Stadt Rostock, wegen der Stadt Rostock, wegen der Stadt Güstrow, Doct. Friederich Corsey, Bürgermeister hieselbst, und wegen Wismar der Bürgermeister Gabriel Pauli, zu den Quartal-Rechts-Tagen, oder als extraordinarii Assessores, beeydiget.

Hey dieser Restauration ist abermahl keines extraordinarii Assessoris aus dem Stifft gedacht, sondern solcher gar weggelassen. Von den alten Procuratoren, Protonotarien, Secretarien, Canzellisten und andern, waren noch einige verhanden, die wurden behalten, zu solchen aber andere angenommen, und dadurch der fehlenden Stellen ergänget; Zween ordentliche Assessorat-Stellen blieben bey dieser Restauration noch offen, nemlich die Ritterschafftliche und die von den Städten, davon aber erstere bey dem Rechts-Tage nach Trium Regum 1634. durch Erwählung des bisherigen Fiscalis, Doct. Nielaus Wasmund zum Assessor, und die letztere durch Doct. Reinhold von Gebren 1635. besetzt ward. Es war also das Land- und Hoff-Gericht wieder im Stand gebracht, und ward in guten Fried und Ruhe gehalten;

ten; Aber auch diese Ruhe war nicht von langer Dauer, nach demahlen wieder der Krieg, zwischen Ihro Käyserl. Majest. Ferdinand II. und nach dessen Anno 1637. erfolgten Tode, zwischen dessen Nachfolgern im Reich, Ferdinand III. und den, wieder ihn verbundenen Königen und Fürsten, beständig fortgeführt, und unterhalten ward, mithin beyder kriegenden Partbeyen Armées, viele des Römischen Reichs Provinzien, folglich diese mit durchzogen, und darinn feindlich hauseten; Daneben, während solcher Zeit, weil ein Unglück selten allein, in diesen Ländern die Pest zu wüthen anfang, muste die gute Stadt Sternberg das ihre auch davon empfinden, und das darinn befindliche Land- und Hoff-Gerichte wiederum mit leiden.

Im Junio 1638. starb allda der Vice-Land-Richter, Augustin von der Lübe, und verschiedene Hoff-Gerichts-Verwandte musten um dieser Zeit auch den Weg aller Welt gehen. Wegen der grassirenden Pest, und eindringenden Krieges-Böckern, hatte bey Ihro Fürstl. Gn. Herzog Adolph Friedrichen (ff) das Land- und Hoff-Gericht in Untertänigkeit angehalten, die Gerichts-Verwandte nebst den Acten von Sternberg abzuholen; Allein es war wegen der sehr stark streiffenden beyder wiedrigen im Lande gelegenen, sowol Käyserlichen als Schwedischen Partbeyen nicht zu erhalten, oder zu bewerkstelligen. Es muste demnach das Land- und Hoff-Gericht zu dieser Zeit vieles daselbst erfahren.

Den 3ten Augusti 1638. ward die Stadt Sternberg, das Gerichts-Haus, und viele Häuser der Hoff-Gerichts-Verwandten von den Käyserlichen Böckern geplündert. Den 13. August ej. a. plünderten daselbst abermahl die Käyserlichen, und

(ff) Denn Herzog Hans Albrecht war 1636. gestorben.

und verschoneten auch nicht die Kirche, worauf die noch daselbst vorhandene Hoff, Gerichts, Verwandte sich davon machten, und sich nach Rostock, Wismar und Schwerin vor ihre Person begaben, die Acta aber, nebst allen Ibrigen, daselbst zu Sternberg zurück lieffen. Den 1sten August ging der Land-Richter Joachim von Lühow auch von dannen nach Schwerin, weil er aber, wegen der in seinem Hause zu Sternberg gewesenen Pest, zu Schwerin nicht wollte eingelassen werden, starb er, nebst seiner Haus-Frauen, in der Vor-Stadt im Gieß-Hause, fast elendiglich. Dessen Vater, der Land-Rath Hennicke Lühow, ließ gleichwol die todten Körper abholen, und auf seine Güter begraben.

Nachdem also alle Land- und Hoff, Gerichts, Verwandte, hohe und niedere, von Sternberg weg waren, machten sich die ferner allda ankommende streiffende Partheyen endlich auch an des Gerichts Gewölbe, schlugen solches auf, nahmen alle darinn von den Gerichts, Verwandten gesetzte, und von Partheyen deponirte Sachen weg, verbrannten alle Thüren, Schöpfe, Kasten, Repositoria, Tische, Bäncke und Stühle, zertraten, zerstreueten, zerrissen, und verrütteten die Acta, ja machten alles zunichte. Nunmehr kund das Gericht-Haus nebst dem Gewölbe offen, und war jedweden Preis.

Dis dauerte vom Sept. 1638. bis im Febr. 1639. In diesem Monat, und zwar den 4ten, reisete auf gnädigsten Befehl Ibro Fürstl. Gn. Herzogs Adolph Friedrichen, der bey dem Hoff, Gericht bestallter Protonotarius Ludwig Wolter nach Sternberg, um nach allen zu sehen. Wie er daselbst ankam, fand er in dem Gewölbe ohngefehr den halben Theil der zuvor bey der Abreise alda gewesenen Acten, jedoch alles aus den Bänden gerissen, in grosser Confusion durch einander geworffen, in einem Hauffen von zwo Ellen hoch auf der Erden liegen. Die Originalia waren in Stücken zerrissen, ja gar die meiste mit weggenommen. Etliche Acta ließ er wieder zusammen, und band sie in grosse Bündel, in Meynung sie nach Schwerin zu



zu transportiren, weil aber, der gegebenen Versicherung entgegen, die dazu erforderliche Wagen ausblieben, hat er das Acten-Gewölbe nicht nur mit einer alten Thür vernageln, sondern auch das Gerichts-Haus mit einer starken Thür und Vorhang, Schloß zumachen lassen, und sich wieder nach Schwerin verfüget, auch Ihro Fürstl. Gn. von allen Relation abgestattet.

In diesem Jahr erhielt das gute Land Mecklenburg von den vielen Calamitäten eine Erleichterung, derowegen Ihro Fürstl. Gn. Herzog Adolph Friedrich darauf bedacht war, das Land- und Hoff-Gericht wieder im Gang zu bringen. Es liefen Ihro Fürstl. Gn. Anno 1640. und 1641. nachgerade die zu Sternberg übergebliebene Acta des Land- und Hoff-Gerichts nach Schwerin, und daselbst aufs Raht-Haus bringen.

Anno 1641. war zu Schwerin ein Land-Tag, auf welchen überleget ward, ob es nicht rahtsam, das Land- und Hoff-Gericht nach Rostock zu translociren? Es ward zwar solches affirmative beschlossen, und widersprach der damalige von Rostock zum Land-Tage Abgeordnete solchem Schluß nicht, allein es ward doch nichts daraus (gg 1.).

Inzwischen machte, unter dem dato Schwerin, den 11. Octobr. ej. a. 1641. Ihro Fürstl. Gn. Herzog Adolph Friedrich vor sich und in Vormundschaft Herzogs *Gustavi Adolphi*, wegen solches Hoff-Gerichts, eine Interims-Berordnung, nach welcher dieselben die Expeditiones des Hoff-Gerichts interims-weise verwaltet wissen wollten; Diese bestund darinn:

(gg 1.) Denn, daß ich mehrers nicht berühre, Rostock nachher diesen Schluß widersprochen.

darinn : 1.) Sollte das Hoff - Gericht in Deren Residenz - Stadt Schwerin verbleiben , und die zu Sternberg noch etwa verhandene Acta nach Schwerin , je ebe je lieber , zu bringen beschaffet werden. 2.) In Appellation - Sachen sollte zu Schwerin durch Dero in Justiz - Sachen verordnete Directorem und Räthe zuerst verabschiedet , darauf denen zur Güstrowischen Regierung bestallten Directori und Räten transmittiret , und wenn die mit dem aufgesetzten Decreto einig , dem Protonotario zu Extendirung zufertiget , im Fall sie aber discrepirten , unter denselben fernere Communication gepflogen , und auf eine einhellige Meynung , absque studio contradicendi , geschlossen , oder auch in dubio ihre Meynung aufgesetzt , und Ihro Fürstl. Gn. zu Dero Decision vorgebracht werden. 3.) Wenn in der Appellation - Sache , in puncto devolutionis gesprochen , sollte ferner in derselben , nach Maßgebung der Hoff - Gerichts - Ordnung , in Scriptis , ohne mündliches Recessiren , verfahren , alle Producta von denen zum Hoff - Gericht vereydeten Advocaten subscribiret , und es gleichermassen , wie oben im 2ten erwehnet , mit dem Decretiren gehalten , auch nach Beschluß der Sachen , mit Verschickung der Acten an unpartheyische Juristen - Facultäten , procediret werden. 4.) Liessen sie geschehen , daß die Commissiones zur Güte , mit Zuziehung eines oder andern derrer Land - Räte , wieder im Gang gebracht , und dadurch den Litibus und Rechtfertigungen , soviel möglich , abgeholfen werde. 5.) Sollten die fiscalischen Sachen , welche im Hoff - Gericht noch Recht - gängig , und in den Canzelleyen bereits nicht angenommen , von jeglicher Regierung verordneten Fiscali fortgesetzt , und dieselben , nach gemachten Schluß , ebenmäßig zum Urtheil auf eine unpartheyische Juristen - Facultät verschicket werden. 6.) Sollte in allen andern Casibus non expressis , nach Anweisung der Hoff - Gerichts - Ordnung , procediret und verfahren werden.

Von solcher Interims - Verordnung oder Veranlassung sind zwey Exemplaria , unter Ihro Fürstl. Gn. Herzog Adolph Friedrichs eignen hohen Hand - Zeichen und Insiegel , ausgefertigt,



get, und eines davon Dero Rächten und Directoren zu Schwerin, das andere aber der Güstrowischen Regierung zugefertigt.

Solchergestalt war das Ansehen des Land- und Hoff-Gerichts zu dieser Zeit. Bey dem Land-Tag, so 1643. gehalten ward, hielten, da Ihro Fürstl. Gn. sich gnädig erkläret, interimis-weise das Land- und Hoff-Gericht nach Rostock zu legen, Ritter- und Landschafft in einer Vorstellung vom 12. Juli 1643. auf solchen Land-Tag unterthänig an, daß Ihro Fürstl. Gn. geruhen mögten, von dem Modo und Unterhaltung der Personen tractiren zu lassen, auch einige währenden diesen Land-Tag zu deputiren, so neben von der Ritter- und Landschafft dazu Verordneten sich darüber vereinbahren könnten, damit das Land- und Hoff-Gericht ehist, möglichst wieder aufgerichtet werden könnte.

Hierauf haben Ihro Fürstl. Gnaden unter den 14. Juli resolviret, daß sie wegen Restauration des Hoff-Gerichts ihre Rächte deputiret, und wie solches Werk zu befördern, Communication pflegen lassen wollten, denn Ihro Fürstl. Gn. schon sich in der Land-Tags-Proposition erkläret, wie sie nichts lieber sähen, als daß ihr Hoff-Gericht in vorigen Schwang und Esse wieder gebracht werden mögte.

Anno 1646. ward auf dem Land-Tag zu Schwerin wiederum wegen des Land- und Hoff-Gerichts deliberiret, und kam dabey vor, daß Rostock vor diesen contradiciret, das Hoff-Gericht bey sich zu haben: Rostock wollte es also nicht, Sternberg wäre untüchtig, es sollte Wechsels-weise gehen. Wie den 4. Decembr. bey diesem Land-Tage die auf Verlangen Ihro Fürstl. Gn. Deputirte von Ritter- und Landschafft, als der Land-Racht und Director von Behr und von Pleße, nebst 2. Deputirten von See- und Land-Städten, mit den Fürstl. Rächten zusammen traten, und darüber conferirten, ward von der Ritter- und Land-

Landschafft Deputirten das Städtchen Bühow oder Parchim zum Ort des Land- und Hoff- Gerichts fürgeschlagen. Es kam hier- nächst zum Schluß, daher es bey der Interims-Verwaltung sein Verbleiben hatte

Der Pragische Interims-Friede war indeß gemacht, daß zu auf dem Reichs-Tage zu Regensburg die general-Amnestie Anno 1645. errichtet. Diese ward nachgehends durch den universal-Frieden Anno 1648. bestätigt, und erschien dem Römischen Reich, dessen Provinzien und Ständen eine vollkommene und beständigere Sicherheit von oben.

An solcher haben auch diese Länder mit Theil genommen, und das Mecklenburgische Land- und Hoff-Gericht hatte sich dessen auch zu erfreuen, massen, daß es durch die Gnade Gottes einige Jahre nachhero, nach verrichteter gnädigst-veranstalteter Reparation des Gerichts-Hauses und übrige Wohnungen, Anno 1657. mit einer recht merkwürdigen Solennität, in seinem durchs Loß bestimmten gewissen Sitz zu Sternberg, wieder restituiret ward.

Es fanden sich Ihre Fürstl. Gnaden Herzog Adolph Feledtsch in hoher Person mit Dero beyden Prinzen *Carolo* und *Gustavo Rudolpho* den 9. April. 1651. zu Sternberg ein, und brachten ihrer Seits zween Rähte, als Doctor Albertum Hein und Doctor Daniel Nicolai mit dahin. Von der Güstrowischen Seiten, wegen Ihre Fürstl. Gn. Herzogs *Gustavi Adolphi* erschien auch daselbst, der von Ihre Fürstl. Gn. dazu verordneter Causler Coehmann. Den folgenden Tag, als den roten April hielt auf Ihre Fürstl. Gn. gnädigste Verordnung, der Pastor daselbst, Johann Schwabe, des Morgens von 7. bis 8. Uhr eine Predigt, und der Text dazu ward genommen, aus dem andern Buch der Chronic. am 9. Cap. von dem 5. bis 10. verl. inclusive. Dieser wohnten der Herzog nebst den beyden Prinzen, Fürstl. Güstrowischer Abgesandten, Schwerinschen Rähten

und allen dahin geforderten hohen und übrigen Hoff, Gerichts, Verwandten, in allen Gliedern bey.

Nach geendigter Predigt erschienen vor, hocherwehnte
Ihro Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden
Gnaden alle drey, nebst dem Fürstl. Süstrowischen Herrn
Abgesandten und übrigen Schwerinschen Rächten, in dem Ge-
richts, Hause.

Sobald wie sie die Audienz eingenommen, sind die
beruffene Land, Richtere, Hoff, Gerichts, Rächte oder Asses-
res, nebst andern Verwandten und Bedienten, eingefor-
dert, und hielte, wie sie eingetreten, im Nahmen Ihro Fürstl.
Gn. Herzogs Adolpff Friedrichs, der Herr Canzler Gotthmann
eine Oration. Der Haupt, Einhalt dabon war: daß Ihro
Fürstl. Gn. wohl erwogen, daß sie GOTT zu einen Regenten
und Fürsten dieser Lande darum gesezet, daß sie sowol sein
heil. Wort, zu Beförderung ihrer anbefohlenen Untertanen See-
len Heyl und Seligkeit, lauter und rein erhalten, und wieder
alle Kotten, Secten, Corruptelen und Verfälschung Fürstl. ver-
treten, als auch Gericht und Gerechtigkeit zu deroselben Wohl-
fabrt und Bestätigung guten Policy, Wesens und Wohlstandes
kräftiglich handhaben, und ihme also zuförderst nach seinen
göttlichen Befehl sein heiliges Haus bauen, und auf diesen bey-
den Haupt, Säulen, vera Religione & Justicia, fest gründen und
fundiren sollte, in mehrer Erwegung, wo beyde Säulen im
Lande fest und unbeweglich stehen und erhalten würden, dem-
selben Lande nicht anders, als jenes Obed Edoms Haus durch
die Lade des Bundes, lauter Segen und Benedeyen wieder-
fahren, hingegen wo dieselbe erschüttert und gehoben würden,
nichts anders, als grausahme Confusion, Zerrüttung, und
endlich der gänzliche Untergang darauf erfolgen könnte und
müßte.

Ihro Fürstl. Gnaden hätten, sothanen göttlichen Be-
fehl

fehl zu Folge, nicht allein es mit Kirchen und Schulen Gottlob! zu einem ziemlichen guten Stande gebracht, und wären dabey in Gnaden fernere fort zu fahren geneigt, sondern hätten sich auch schon vor langer Zeit her ämbtlich angelegen seyn lassen, Gott zu Ehren, und den Unterthanen, auch sonst jedermänniglich, der dieses Ortes Recht zu suchen hätte, zum Besten, nebst Dero beyden Fürstlichen Canzelleyen, auch dieses Hoff-Gericht wieder einzurichten, und im vorigen Stande zu setzen.

Sie wären an sothanen Vorhaben durch den langwierigen Krieg, dadurch alles verwüstet, also dis Gerichts-Haus ruiniret, und von gottlosen Leuten zu einen Vieh- und Pferde-Stall gemacht, aus Mangel der Sicherheit vor dem Orte und Bediente, behindert; Da aber Gott dem lieben Vaterlande teutscher Nation den hochtheuren allgemeinen Frieden wieder verliehen, hätten sie solches Vorhaben ins Werk zu setzen sich mit ganzem Ernst unternommen, und nicht allein das ganz ruinirte Audiens- und Justicien-Haus, mit seinen Gemächern, restauriret, und in vorigen Stande gebracht, sondern auch nach tüchtigen qualificirten Personen, mit welchen sothanens Hoff-Gericht würdig versehen seyn mögte, sich bemühet, und weil sie darauf, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, mit der Introduction zu verfahren entschlossen, dieselbe sämmtlich dahin verschrieben und berufen.

Daß sie sich gehorsamst eingefunden, vermerckten sie mit allen Gnaden, wolten demnach vor sich, und in Vormundschaft Ibro Fürstl. Gnaden Herrn Gustav Adolphen / Herzogen zu Mecklenburg, (cum tot. Tit.) im Nahmen Gottes dis heylsame Werk zur Perfection zu bringen, zu demselben schreiten, den Herrn Paschen von der Lübe zum Hoff-Gerichts-Präsidenten, in Vormundschaft Dero Herrn Wetters; zum Vice-Präsidenten, Herrn Doct. Laurentium Stephani,

phani, morbi causa absentem, für sich; zu Assessoren, Herrn Petrum Clementen, für sich, und Doctör Johannem Dohren, in Vormundschaft, dem Gerichte continuirlich bezuwohnen, und denn von Dero Land-Rähten, Herrn Curdt Behren, für sich, Herrn Claus Hanen, in Vormundschaft, Herrn Daniel Plessen, für sich, und Herrn Hinrich Lebigowen, in Vormundschaft, zu den Quartal-Gerichten; fürder wegen der Ritterschaft jemanden, so sie Ihro Fürstl. Gn. würden ernennen, continuirlich bezuwohnen; wegen der Univerſität Rostock, so sie Ihro Fürstl. Gn. würden ernennen, zum Quartal-Gericht, wegen der sämtlichen Städte, Herrn Doctör Nicolaum Eggebrecht, continuirlich bezuwohnen; wegen der Stadt Rostock, Nicolaum Scharffenberg, Bürgermeistern; wegen der Stadt Parchim, Bürgermeister Johann Schröbern, und wegen der Stadt Güstrow jemanden, so Ihro Fürstl. Gn. sie künfftig würden ernennen, alle drey zu den Quartal-Gerichten (ggz.). Darauf ferner zu Dero Fiscelem, Doct. Fridricum Clatten, für sich; zu Protonotarien, Ludwig Woltern, für sich, und Daniel Berkowen, in Vormundschaft; zu Secretarien, Ambrosium Emmen, für sich, und Donatum Schneidern, in Vormundschaft; zu Cancellisten, Georg Pulchowen, für sich, und Joachim Schröbern, in Vormundschaft, Friedrich Zinzerling vor sich, und Christian Ahrens, in Vormundschaft; zu Procuratoren, Doct. Friedrich Clatten, für sich, und Doctör Johann Sebel, in Vormundschaft, Doctör Simon Gutzmer für sich, und Doctör Ambrosium Petersen, in Vormundschaft, Doct. Johannem Levinum Ferbern, für sich, Joachim Schröbern, in Vormundschaft, und Doct. Henricum Bilderbecken, für sich, zu Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. gemeinen Präsidenten, Vice-Präsidenten, und Assessoren, Fiscal, Protonotarien, Secretarien, Cancellisten und Procuratoren, dieses Ihro

(ggz.) Hier ist keines Stifftischen Assessoris mehr Meldung geschehen.



Ihro Ihro Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. Hoff. Gericht, für sich und in Vormundschaft, verordnen, und einen jeden an seine gebührende Stelle, nach jetzt angezeigter Ordnung, weisen, des gnädigen Vertrauens, es werden Dero Präsident, Vice-Präsident, und Assessoren, weil ihnen ohne weitläufftiges Erinnern bekannt, was sie bey Gott, dem sie solches Gericht, und nicht den Menschen, hielten, und bey Ihro Fürstl. Gnaden, vor schwere Verantwortung hätten, denselben allgegenwärtigen und allwissenden Herrn dieses Gerichts einzig und allein für Augen haben, und in dessen Furcht, und in Gott und Menschen wohlgefälliger Liebe und Einigkeit, fortissimo Societatis Vinculo & Salutis publicæ Custode, zu glücklicher Beförderung des gemeinen Bestens, nach des Aurelii Prudentii Erinnerung, ihr ihnen aufgetragenem Ammt einmüthig und getreulich abwarten, und jedermänniglich, ohne Ansehen der Person, gleich Recht sprechen, wie auch die übrige Bediente, und sie alle insgesammt, in ihrem Ammt einen solchen Fleiß und Treue anwenden, daß Ihro Fürstl. Gn. solchen in der That zu verspühren haben mögten, auch sonst dem geleben, was wegen eines jedweden Person und Verrichtung in der Hoff. Gerichts. Ordnung disponiret und erfordert würde; welches alles sie denn, vermittelst Leistung, der, in besagter Hoff. Gerichts. Ordnung enthaltenen Eyde, Ihro Fürstl. Gn. versprechen und anloben sollen,

Hierauf hat der Präsident; Herr Paschen von der Lübe, eine kurze, auf vorige sich schickende Gegen. Rede, gehalten, und, des übrigen nicht zu berühren, Ihro Fürstl. Gnaden das Land. und Hoff. Gericht bestens empfohlen, ist auch, nachdem ihm der Eyd, so wie er in der Hoff. Gerichts. Ordnung enthalten, von dem Secretario Emmen vorgelesen, von dem Herrn Canzler Cothmannen selbst in Eyd genommen; Die übrige vordennante Herren ordinarii & extraordinarii Assessores, Fiscalis, Procuratores, Protonotarii, Se-

Secretarii und Cangelisten sind diesemnachst auch beehndiget, und denen Herren Rähten, Fiscal, Protonotariis und Secretariis &c. von dem Herrn Cansler ihre Bestallung eingehändiget.

Wie dis alles also beschaffet, fuhr der Herr Cansler weiter fort: Daß, nach nunmehr vollzogenen Actu Introductionis, Ihro Fürstl. Gn. vor sich und in Vormundschaft ihres jungen Herrn Betters, Gott zu Ehren, dieses Gericht eröffneten, wünschet demselbigen beharrlichen glücklichen Succes, und gute Beständigkeit, versicherten an bey demselben, und einem jeden Membro desselben, ihre Gnade und Schutz.

Sofort hierauf sind vier eingeholete Urteeln publiciret, und denen Procuratoribus, auf dero Anfordern, unter dem Land- und Hoff Gerichts-Siegel, welches dem Herrn Land-Richter Paschen von der Lüben zugestellet, abgefølget.

Wie solches Siegel beschaffen gewesen, zeigt folgende Beschreibung: Es ist dem vorigen noch in der Abtheilung und an Helmen gleich, hat aber diese Umschrift in zweien Zirkeln: V. G. G. Adolph Fridrich H. Z. M. F. Z. W. G. Z. S. D. L. R. U. S. H. in den ersten, in den andern Zirkul aber, nahe am Wapen: Hoff-Gerichts-Secret. Das Wapen ist schon oben an sich erkläret, dahero es hier übergehe.

Mit solchen grossen Mannthaten ist die Restauration des Land- und Hoff-Gerichts zum drittenmahl zu Sternberg geschehen

II.

Käufers Leopoldi Lehn-Brief, vor Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin, de Anno 1693.

Anmerckung,

ad N. II. III. IV. V. & VI.

S haben der Herr Justice-Rath von Verdes und der sel. Doct. Pöcker in ihren Mecklenburgischen Sammlungen bereits verschiedene Lehn-Briefe communiciret, und zwar so ist bey dem ersten zu finden,

- 1.) Käyser Carl IV. Lehn-Brief an die beyden Herzoglichen Gebrüdere Albrecht und Johann, de 1348. p. 1.
- 2.) Ejustdem erneuerter Lehn-Brief, 1377. oder 1373. p. 11.
- 3.) Ejustdem Lehn-Brief über das Land Stargard, 1347. p. 164.
- 4.) Ejustdem erneuerter Lehn-Brief über Stargard, 1373. p. 169.
- 5.) Käyfers Ferdinandi III. Lehn-Brief über das Fürstenthum Schwerin, an Herzog Adolph Friedrich, 1651. p. 511.

der sel. Herr Doctor Pöcker aber hat in seinen neuen Mecklenburgischen Sammlungen mitgetheilet,

- 1.) Herzogs Alberti zu Sachsen Lehn-Brief an Graf Hinrich zu Schwerin, 1227. Part. I. p. 13.
- 2.) Käyfers Ferdinandi III. Lehn-Brief über die Herzogthümer Mecklenburg, an Herzog Adolph Friedrich und Gustav Adolph ertheilet, 1651. P. V. p. 55.
Woselbst auch der Lehns-Eyd und Tax zu lesen sind. p. 58.
- 3.) Leopoldi Lehn-Brief an Herzog Christian, über das Herzogthum Schwerin, 1659. p. 61.
- 4.) Ejustdem Lehn-Brief über das secularisirte Fürstenthum Schwerin, 1659. p. 65.
- 5.) Ejustdem Lehn-Brief über das secularisirte Fürstenthum Rostock, 1659. p. 71.

Die folgende Lehn-Briefe sind zwar von Längst schon bekannt gemacht worden, allein da wegen des hohen Preises dessen Werke in den wenigsten privat-Bibliotheken anzutreffen, und mithin die darinn enthaltene Sachen den

R. P.

meh-



mehresten unbekannt bleiben; so habe kein Bedenken gefunden, selbige hieher zu setzen, um so mehr als ich von verschiedenen darum erluchtet worden. Wer sich die Mühe nimmt diese mit den vorhin specificirten zu conferiren, wird befinden, daß sie fast von Wort zu Wort übereinstimmen, ausgenommen daß in diesen die Worte öfters gebraucht werden: *Die in dem Fürstlichen Hause von langen Jahren her usürte Primogenitur- und Lineal-Succession*, welche man in den vorzigen vergebens suchen wird. Der hierüber zwischen den beyden Herzoglichen Häusern Mecklenburg-Schwerin und Strelitz nach Ableben des Herzog Gustav Adolphs zu Güstrow entstandene und zuletzt verglichene Streit, ist annoch satzsam bekannt, und aus den verschiedenen herausgekommenen weitläufigen Schrifften mit mehren zu ersehen, so daß ich diesen Punct hieselbst auch nur kürlich zu berühren Bedenken trage und für überflüßig achte, vielmehr meine Leser auf gedachte gründlich gearbeitete Schrifften verweise, die darinnen aufgeführte Gründe und Rationes seinem Judicio überlasse, und mit Communicirung der Lehn-Briefe aus einer richtigen und accuraten Abschrift nach den Jahren den Anfang mache.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, tot. Tit. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewol Wir aus Käyserlicher Höhe und Würdigkeit, darinnen Uns der Allmächtige nach seiner göttlichen Fürsiegung gesetzt hat, auch angebohrer Güte und Mildigkeit, allen und jeden Unsern und des heil. Reichs Untertanen und Getreuen, Unsern Gnade und Gütigkeit zu erzeigen geneigt, so ist doch Unser Käyserl. Gemüth billig mehr gewogen denjenigen, die Unsere und des heil. Reichs Glieder seynd, und Uns die Bürde und Sorgfältigkeit des heiligen Reichs mit tragen heißen, Uns auch stete Lieb und Treue erweisen, mit Unsern Käyserl. Gnaden zu bedencken. Nachdem Uns nun der Durchl. hochgebohrne Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg (tot. Tit.) Unser lieber Oheim und Fürst, durch Sr. Ebdn. ehrsahre Bottschaft, und hierzu zu Uns abgeschickte Gesandte und Kähte, die ehrsame gelehrte, auch Unsere und des Reichs liebe Getreue, Ernst Christoph von Koppelow und Johann Adam Dieterich, beeder Rechten Doctorn, allerunterthänigst angeruffen und gebeten, daß Wir seiner Ebdn. Dero Lehen, Herzogtum, Fürstenthum, Lande, Graffschaft, Herrschaft und Gemeinschaft, so sie bishero von dem heil. Röm. Reich zu Lehn
tune

inne haben, und respective, nach weyland Adolp̄h Friedrichen,
 Herzogen zu Mecklenburg, tödtlichen Abgang, auf weyland Chri-
 stian, Herzogen zu Mecklenburg, als dessen ältesten Sohn, zum
 halben Theil, Inbalt darüber aufgerichteten Brüderlichen Erbthei-
 lungs-Recessen, erblich gekommen und verfallen, und hiebvor
 sowol er Herzog Adolp̄h Friedrich vor sich, und in Vormund-
 schafft Dero Vettern und damaligen Pflege, Sohns, Herzogen
 Gustav Adolp̄h zu Mecklenburg Ebdn. von dem Allerdurchl.
 Fürsten Herrn Ferdinand dem III. Röm. Käysern, Christlicher Ge-
 dächtniß, als auch von Uns selbst, beede Christian und Gustav
 Adolp̄h, Herzoge zu Mecklenburg, ein jedweder zum halben Theil,
 zum Leben empfangen und getragen, anjehz aber auf erfolgtes
 tödtliches Absterben erstberührten Herzog Christians, auf Ihre
 Ebdn. als dessen nächsten Agnatum, jure successioneis, und Dero
 dem Fürstl. Haus von langen Jahren her usuirter Primogenitur-
 und Lineal-Succession, rechtmäßig devolvirt und gefallen seyn,
 und nunmehr von Uns, als regierenden Röm. Käyser, von
 neuen zu ersuchen und zu empfangen gebührete, zu Leben zu rei-
 chen und zu leiben gnädiglich geruheten; So haben Wir ange-
 sehen solch bemeldt Uners lieben Oheim Friedrichs Wilhelms
 Herzogen zu Mecklenburg demütige fleißige Bitte, auch die an-
 genehme, treue, nützliche Dienste, so Er. Ebdn. vordere Herzo-
 gen zu Mecklenburg, Unsere Vorfahren Römischen Käysern und
 Königen, und dem heil. Reich oft willig gethan haben, und Er.
 Ebdn. hinführo Uns und dem heil. Reich nicht weniger zu
 thun unterthänigst erbietig seyn, auch wohl thun sollen und mö-
 gen, und darum mit wobibedachtem Muth, guten Rath und
 rechten Wissen, denselben Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Meck-
 lenburg, und dessen Manns-Leibs-Lebens-Erben, die vorbestimmte
 ihre Lande, mit Nahmen die Herzogthüme, Fürstenthüme und
 Herrschafften Mecklenburg, Stargard, Werle, das man nennt das
 Land zu Wenden, Rostock, und die Graffschafft Schwerin, mit
 allen ihren Zubehörungen, Zinsen, Renten auf Wasser und
 Land, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genennet
 werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten,
 gar nichts ausgenommen, zu rechten gesammten Händen gnä-
 diglich zu Leben gereicht und verliehen, und ihnen dazu die son-
 dere Gnad gethan, reichen und verleihen, und thun Ihrer Ebdn.

Kff 2

diese



Diese sondere Gnade von Röm. Käyserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Briefs, als ob einer aus den besagten beeden Gebettern von Todes wegen abgehen, und keine Männliche Lehns-Erben hinter ihm verlassen würde, daß alsdann des Verstorbenen Theils Land und Leute an den Lebendigen und seine Lehns-Erben kommen und verfallen sollen, als oft das bey Uns oder Unsere Nachkommen am Reich zufallen kommt, und dieselbe ihre Land und Leute, Herzog, und Fürstenthümer, Herrschafften und Graffschafften, sollen allezeit bey ihnen und ihren Lehns-Erben, in entschiedenen Leben bleiben. Immassen dann auch die von weyland Herzog Adolph Friedrichen, und Hans Albrechten, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg Ebdn. vermöge des den 3. Mart. Anno 1621. zu Güstrau verfaßten Theils-Recess und Erb-Vertrags vorgenommen, und von höchst gemeldt Unserm Herrn und Vater sel. Herrn Ferdinando dem III. Römischen Käysern, in jüngst ausgegebenen Lehn-Briefen confirmirte Erb-Theilung ihrer Lande, ihnen und ihren Lehns-Erben, an ihren gesammten Landen keinen Schaden bringen, sondern dieselbe ihre Herzogthüme, Herrschafft, Graffschafft, Land und Leute, sollen allezeit nach Väterlichen Stammes-Linien, und darnach von einem an den andern kommen und fallen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesetzt noch getheilet gewesen, ohne alle Gefährde. Wir haben auch den obgenannten Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, von sonderm Unserm Käyserl. Gnaden, nicht allein obangezogenen, den 3. Martii 1621. gemachten Brüderlichen Erb-Theilungs-Recess und Vertrag in allen seinen Punkten und Clausulen, sondern auch alle und jede, seine Herzogs Fürstenthüme, Graff- und Herrschafft, Herrlichkeit, Lehn-schafft, Wehr, Handfeste, Gnade, Freyheit, Brieffe, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er von weyland Unserm Vorfabren, Röm. Käyser, Königen, Uns und dem heil. Reich erworben und endlich hergebracht, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätiget, erneuren, confirmiren und bestätigen auch die hiemit, von oberührter Unser Käyserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich und in Krafft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß er und seine Lehns-Erben nun hinführo bey ihren vorbestimmten Herzog-Fürstenthüme, Graff- und Herrschafften, Herrlichkeit und Lehn-schafften, als obgeschrieben stehet, geruhiglich blei-

bleiben, derselben gebrauchen, nuzen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unfern und sonst männiglich an seinen Rechten ohnvergriffen und unbeschädlich. Der mehrgenannte Unser liebe Oheim Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, hat Uns auch darauf durch obbesagte seine gebollmächtigte Gesandten gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, und dem heil. Reich von solcher Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von einem Fürsten und getreuen Lehen-Mann, seinen rechten Herrn von Rechts- oder Gewohnheit wegen zu thun gebühret. Ohn gefährlich, mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Inseigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 26sten Monats-Tag Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Geburth im 1693. Unserer Reiche des Röm. im 36sten, des Hungarischen im 39sten und des Böhmeischen im 37sten Jahre.

Leopold.

v. Leopold Wilhelm Graff zu Königs-Egg.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Caspar Florenz Conspruch.

III.

Käysers Leopoldi Lehn-Brief vor Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, über das Fürstenthum Schwerin, de Anno 1693.

Wir Leopold. totus Titulus major, bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, nachdem der zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdinando III. Römischen Käyser, Unsern freundlich geliebten Herrn Vatern und nächsten Vorfahren

KK 3

am

am Reich, hochsel. Gedächtniß, und beeden conföderirten Cronen
 Franckreich und Schweden, auch Dero und ihren Gesandten,
 mit Zutzun und Belieben Ibro Majest. und Ebdn. und des heil.
 Reichs darzu absonderlich beruffenen Churfürsten und Ständen,
 zu Münster und Osnabrück am 24. Octobr. des verrichenen
 1648ten Jahres geschlossene, unterschriebene, folgendes Tages
 publicirter, und von allerseits hohen interessirten Theilen ratificir-
 ter Friede, unter andern auch bis mit sich bringet, und vermö-
 ge des 12. Articuli ist verglichen worden, daß für den grossen Ab-
 gang, so das Fürstl. Haus Mecklenburg, und in specie werland
 der hochgebohrne, Unser lieber Oheim und Fürst, Adolp. Frie-
 drich, Herzog zu Mecklenburg, Schwerin, erduldet, Sr. Ebdn.
 und wann dieselbe ihre Männliche Leibes-Lehns-Erben abgingen,
 auch Dero Bettern und damahligen Pfleg-Sohn, dem auch hoch-
 gebohrnen Unsern lieben Oheim und Fürsten, Güstrauischer Linie,
 das Stift Schwerin, als ein weltliches Fürstenthum und immer-
 währendes ohnmittelbahres Reichs-Lehen, samt allen Gerechtig-
 keiten, schriftlichen Urkunden, Archiv, Registern und andern
 Zugehörungen, mit der Macht und Freyheit, auf Absterben der
 jezigen auch überleben, residirenden Canonicorum, deren Gefäl-
 le zu sich zu nehmen, und der Fürstl. Schwerinischen Tafel zu
 zueignen, auch deswegen auf allgemeinen Reichs- und Niedersäch-
 sischen Cräys-Tägen Session, Titul und Stimmen zu haben, blei-
 ben, dasselbe nebst all demjenigen, so Ibro Ebdn. und Dero Bet-
 tern und damahligen Pfleg-Sohn in vorbesagten Instrumento Pa-
 cis dicto Articulo tribuiret worden, und anhero Wort und Buch-
 stäblichen Inbhalts nach, folgendergestalt inferiret und gesetzt ist:
 Art. 12. Für dasjenige aber / so dem Herzog von Mecklenburg
 zu Schwerin / Herrn Adolp. Friedericum mit Veräußerung der
 Stadt und Hafens Wismar abgetet / soll ihm und seinen Männ-
 lichen Leibes-Lehen zukommen / die Bisshämmer Schwerin und
 Rarzburg / als ein immerwährendes ohnmittelbahres Lehen /
 (jedoch vorbehätelich des Hauses Sachsen-Lauenburg / und ander-
 rer Benachbahren / wie auch besagten Stiftes hinweg an theen
 zuständigen Rechten /) samt allen Gerechtigkeith / schriftlichen Ure-
 kunden / Archiv, Registern / und andere Zugehörungen und Frey-
 heiten / an beeden Orten / nach Abgang jeziger Zeit residirenden
 Canonichen / die *Canonicaten* abzutillgen / und alle Aufkänffte und Gefäl-
 le

fälle der Fürstl. Taffel zu appliciren / und soll auch dieser Stiffes wegen / bey denen Reichs- und Nieder-Sächsischen Cräye, Conventen seine Session, auch zweysachen Fürstl. Titul und Stammen haben / auch ob zwar dessen Bruder-Sohn / Herr Gustav Adolph / Herzog zu Mecklenburg / zu Güstrow / hievor *Administrador* zu Rarzburg / *designirt* worden / dießweil jedoch er nicht weniger als seines Vatern Bruder die *Restitution* seiner Herzogthümer erhalten / hat man vor billig erachtet / weil seines Vatern Bruder Wismar abstehet / daß er auch hingegen dieses Bisthum sich begeben / und dasselbe abtrete / es solle aber besagtem Herrn Gustav Adolph zu einer Wiederlage zwey derjenigen *Canonicaten* / so nach gegenwärtiger Vergleichung der *Gravaminum* den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* gebühren / eines im Stiffe Magdeburg / das ander im Stiffe Halberstadt / so mit dem ersten ledig fallen / *conserire* und gegeben werden ; So viel die zwey angesprochene *Canonicaten* des Thums zu Straßburg belanger / da ichwas den Augspurg-*Confessions-Verwandten* Ständen beschwegen / vermöge gegenwärtiger *Transaction*, davon gebähret / sollen dem Haus Mecklenburg aus solchen Renten die *Portiones* zweyer *Canonicaten* / jedoch ohne Nachtheil der *Catholischen* / angewiesen seyn ; Da aber die Schwereintische Manns-Linte solte abgehen / und die Güstrow überbleiben / alsdann soll diese jene *succediren*. Zu mehrer Begnüg. und Bestattung aber des Hauses Mecklenburg / sollen demselben die *Commemthureyen* des Ordens *sancti Joannis Hierosolymitani*, *Mitrow* und *Nemerow* / so in selbigen Herzogthum gelegen / vermög der Verordnung im 7ten *Artic. S. 9no* hier oben *expressirt*, zu ewigen Tagen / bis der Zwispalt wegen der Religion im heil. Röm. Reich beygelegt / abgetreten werden / und zwar der Schwereintischen Linte *Mitrow* / der Güstrowischen Linte aber *Nemerow* / mit diesem Beding / daß sie besagtes Ordens Bewilligung selbst zuwege bringen / und demselben / wie auch dem Churfürsten zu Brandenburg / als dessen *Patron* / so offte sich der Fall begeben wird / was bishero geleistet worden / auch forthin leisten ; Es will auch die Röm. Käyserl. Majest. dem Haus Mecklenburg die hievor erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestätigen / mit Erlassung der *Reichs-Contribution*, so inskünftig (jedoch angenommen was zu *Contentirung* der Schwedischen Völcker gehört) angelegt werden mögten / so lang bis die Summa auf 200000. Rthlr.

Kehl. ersetzt seyn wird; Es soll über das die Winger. Forberung / als welche aus Veranlassung des Beleges entstanden / auch die darüber geführte Processen und ergangenen Decreten / als leugnädigst aufgehoben seyn / also daß weder die Herzogen zu Mecklenburg / weder die Stadt Hamburg derentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können / noch sollen / behalten / und deswegen bey den Röm. Käyfern, so oft sich der Fall bezieht, die Belehnung suchen, und die Pflicht leisten sollen, im massen dann mehrgedachter Herzog Adolpff Friedrich zu Mecklenburg, für sich und in Vormundschafft Dero Vettern und damahligen Pflege. Sohns, Herzog Gustav Adolpffs Ebdn. obberührtes Fürstenthum Schwerin, sammt dessen Regalien, nach Innhalt mehr. erwöhnten Frieden. Schlusses, von wensland Unsern freundlich. geliebten Herrn Vater, Käyser Ferdinando III. Christmildester Gedächtniß, den 11ten Mart. 1651. wie auch nachgehends von Uns selbst, vorgedachten Herzog Adolpff Friedrichs nachgelassener ältester Sohn, und berührter Herzog Gustav Adolpff, nach Innhalt Unser ihnen ertheilter Leben, zu Leben empfangen hat, und Uns nun hierauf der Durchlauchtig. hochgebobrne Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser lieber Oheim und Fürst, durch Sr. Ebdn. gevollmächtigte Rätthe und Anwalt, die ehrsamme, gelehrte, auch Unsere und des Reichs liebe Getreue, Ernst Christoph Koppelow und Johann Adam Dieterich, der Rechten Doctor, demütbiglich anrufen und bitten lassen, daß Wir auf Ableiben obgedachten Herzog Christians, deme Ihre Ebdn. als proximus Agnatus, jure successionis, und der in dem Fürstl. Haus von langen Jahren hero usuirter Primogenitur. und Lineal. Succession, gefolget seyn, in Krafft und zu Folge jetzt. an geregten Frieden. Schlusses, Sr. Ebdn. dem Haus Mecklenburg, Schwerinischen Theils, und dessen Successorn, auch in eventum, und da die Schwerinische Linie mit Tode abgehen sollte, der Fürstl. Mecklenburg. Güstrowischen Linie, bemeldten Fürstenthum Schwerin und dessen Regalia, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, geist. und weltliche Lehuschafften, Ersten, Bergwercken, Landen, Leuten, Bürgen, Schloßern, Städten, Märkten, Dörffern, Wild. Bahnen, Weydungen,

Ehren, und allen denen Rechten, so ihnen vermög Friedens-
 Schlusses gebühren, und darinnen vorbehalten worden, wie nicht
 weniger mit allen Würden, Zierden, hohen und niedern Gerich-
 ten, Nennmtern, Gütern, Renten, Zinsen, Gültern, Nützen und
 Zugehörungen, so von Uns dem heil. Reich zur Lehen rühren,
 und Jbro Ebdn. und ermeldten Fürstenthum Schwerin und obbe-
 schriebenen Successorn zugehören, zu Lehen zu verleihen, und alle
 und jegliche solches Fürstenthums Recht, Freyheit und Gewohn-
 heit, alt Herkommen, eigen Handbesten, Privilegien und Brie-
 fe, nebst allem dem so in Instrumento Pacis wörtlich gesehet ist,
 respective zu verneuern, zu confirmiren und zu bestätigen gnä-
 diglich gerubeten. Das haben Wir angesehen, solche Sr. Ebdn.
 demüthige Bitte, und dabey gnädiglich erwogen, daß, zu Erhal-
 tung des so lang desiderirten Friedens, das beste Meynod ihres
 Landes, als Stadt und Hafen Wismar und Ammt Pöhl, Insel
 Walfisch und Ammt Neu-Closter, mit allen Pertinentiis, hergeben,
 und den Schwedischen, mit Belieben Unsers Herrn Vetteres,
 und des heil. Reichs, zurück lassen müssen, auch ferner betrachtet
 die getreue, angenehme und willige Dienste, so Sr. Ebdn. Vorfah-
 ren Röm. Käysern und Königen und dem heil. Reich gethan ha-
 ben, und dieselbe hinführo nicht weniger zu thun sich willig er-
 bietben, auch wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohl-
 bedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, denselben
 Unsern Oheim und Fürsten, Herzog Christian zu Mecklenburg,
 dem Haus Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und dessen Successorn,
 und nach dessen Absterben dem Haus Mecklenburg, Güstrowischer
 Linie, und dessen Successorn, besagtes Fürstenthum Schwerin,
 und dessen Regalien, mit allen und jeglichen inn- und aufferhalb Lan-
 des gelegenen Zugehörungen, und nach besag des Frieden-Schlus-
 ses, Capituls, Gütern, und allen und jeglichen Mannschafften,
 Herrschafften, geist- und weltlichen Lebensschafften, Erzten, Berg-
 werken, Länden, Leuten, Bürgen, Schlößern, Städten,
 Märkten, Dörffern, hohen und niedern Gerichten, Gerichts-
 Zwangen, auch den Bann über das Blut zu richten, Wild-
 Bahnen, Weydungen, Ehren, auch allen deme vermöge Frie-
 den-Schlusses ihme gebührenden, und darinn vorbehaltenen
 Rechten, Würden, Zierden, Nennmtern, Gütern, Renten, Zin-
 sen, Gültern, Nützen und Zugehörungen, wie dann solches hiebevör
 § II die

die Bischöffe zu Schwerin, auch das Capitul daselbst innen gehabt, und genugt haben, auch vermöge obgedachten Friedensschlusses auf Sr. Ebdn. und deren Männlichen Leibes, Lebens, Erben, Herzogen zu Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und nach deren Absterben auf die Herzogen zu Mecklenburg, Güstrowischer Linie, und deren Successorn, kommen sind, auch dem Fürstenthum Schwerin, ihm rechtlich zugehören, und all dasjenige, so Ihrer Ebdn. in Instrumento Pacis aequivalentis loco gegeben, und hiebevör speciatim gesetzt ist, als Röm. Käyser, zu Leben gnädiglich gereicht und geliebet, Ihre Ebdn. und deren obgedachten Successorn, auch vermöge Frieden, Schlusses das Capituls, Recht, Freyheit, Gewohnheit, altes Herkommen, Leben, eigen Handveste, Privilegia und Briefe, wie die gemeinlich und sonderlich lauten, gleicherweis, als ob die von Wort zu Wort hierinn begriffen wären, verneuert, confirmirt und bestätiget, verleihen, reichen, verneuern, confirmiren und bestätigen solches alles von Röm. Käyserl. Macht, Sr. Ebdn. Herzog Friedrich Wilhelm, dem Haus Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und dessen Successorn, und nach Abgang derselben dem Haus Mecklenburg, Güstrowischer Linie, und dessen Successorn, Krafft dieses Briefs, was Wir demselben von obgedachten Frieden, Schlusses, auch von Billigkeit und Rechts, wegen davon zu verleihen haben, und meynen, setzen und wollen, daß mehr, genandtes Friedrichs Wilhelms, Herzog zu Mecklenburg Ebdn. und dessen Successores, auch nach Absterben der Schwerinischen Linie, die Mecklenburg, Güstrowische Linie, das obererührte Fürstenthum Schwerin, des Capituls Gütern, und deren Regalien, mit allen ihren vorgeschriebenen Zugehörungen, von Uns und dem heil. Reich Lebensweise, in aller Maasse und Rechte, wie hiebevör die Bischöffe und Capitularen zu Schwerin dieselbe innen gehabt, und die jetzige annoch überlebende residirende Canonici innen haben, besitzen, gebrauchen und genieffen sollen und mögen, zu ewigen Zeiten, von allemänniglich ohnverhindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Sr. Ebdn. Herzog Friedrich Wilhelm, und deren vorgeschriebenen Successoribus, so wol Schwerin als Güstrowischer Linie, soll auch frey und bevorstehen, vermöge des Frieden, Schlusses, dieserhalb den Nahmen
ei

eines Reichs, Fürsten, und dabero Wapen und Helm zu führen, auch auf Reichs- und Cräys. Conventen Session und Stimmen zu haben, waffen Wir sie auch Krafft dieses damit aus Röm. Käyserl. Macht investiren und belehnen, und solche Würde Ihre gnädigst conferiren, auch all dasjenige so Ihre Eddn. Groß. Vatern wie auch Dero Vetteren in Instrumento Pacis gegeben worden, confirmiren, und Krafft dieses bestätigen. Die obberührte Anwaldt haben Uns auch darauf im Nahmen und in die Seele obgemeldte Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Eddn. vermöge ihres Gewalts, so sie Uns in glaubwürdigen Schein vorgebracht, gewöhnlich Gelübd gethan, und Eyde abgestattet, Uns und dem heil. Reich von solches Fürstenthums und dessen Regalien wegen treu, gehorsam und gewärtig zu seyn, und Uns vor Er. Eddn. rechten natürlichen Herrn zu halten, und zu erkennen, zu dienen und zu leisten, als das ein Fürst des heil. Reichs einen Röm. Käyser oder König, seinen Lehen Herrn, von solchen Lehen wegen, zu thun schuldig und pflichtig ist, und gebieten darauf allen und jeglichen des Fürstenthums Schwerin Mannen, annoch lebendigen und residirenden Canonicis, Amptleuten, Edelen, Bürgermeistern Rätthen, Bürgern, Voigten, gemeinen Hinterlassen und Untertanen, in was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernstlich und festiglich, mit diesem Briefe, daß die obgedachte Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Eddn. dem Hause Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und dessen Successoribus, und nach dessen Abgang dem Hause Mecklenburg Güstrowischer Linie, und dessen Successoren, in allen und jeden Sachen und Geschäften Dero und besagtes Fürstenthums Schwerin Regalia, Lehen und Gerechtigkeit berührenden, als ihren rechten und ordentlichen Herrn, ohne alle Irrung und Wiederrede, gehorsam und gewärtig seyn, auch allen Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seynd, von Röm. Käyserl. Macht ernstlich, und wollen, daß sie Ihre Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Eddn. und deren Successoren, wie auch nach Abgang der Schwerinischen Linie der Fürstl. Güstrowischen Linie, bey dieser Unser Käyserl. Verleihung, Confirmation und Bestätigung, geruhig und gänglich bleiben, und in obberührter massen gebrauchen und genießten lassen, und davon Er. Eddn. und deren Success.

cessorn beyderseits Linien, doch wie obgeschrieben, nicht hindern noch irren, noch das jemand anders zu thun verstaten, als lieb einen jeden ist Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und dazu ein Pœn nemlich 50. Mark löthigen Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, halb in Unser und des heil. Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Herzog Friedrichs Wilhelms Ebn. so wol für seine leibliche Männliche Erben, als auch der Güstrowischen Linie Descendenten, Agnaten und Nachkommen, unachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Briefs, so besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den 26. Monats. Tag Augusti, im 1693. Unserer Reiche des Römischen im 36. des Ungarischen im 39. und des Böhemischen im 37sten Jahr.

Leopold.

Leopold Wilhelm Graff zu Königs-Egg.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Caspar Florenz Conspruch.

IV.

Käysers Leopoldi Lehn-Brief vor Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerrin, über das Fürstenthum Rakeburg, de Anno 1693.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Wehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhem, Dalmatien, Croatien und Sclavonien etc. etc. König, Erz-Herzog

hog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu
 Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lügenburg, zu Wittenberg,
 Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, des heil. Röm.
 Reichs Marggraffe zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-
 Laußnitz, gefürsteter Grasse zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird,
 zu Kyburg und zu Görz, Landgraff in Elsas, Here auf der
 Windischen Mark, Portenau und Salins. Bekennen öffentlich
 mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; Nachdem
 der zwischen dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Ferdi-
 nand dem III. Röm. Käyser, Unsern freundlich geliebten Herrn
 Vatern und nächsten Vorfahren am Reich, höchstel. Gedäch-
 nis, und den beeden confederirten Cronen Frankreich und Schwe-
 den, auch Dero und Ihren Gesandten, mit Zuthun und zu Be-
 lieben Ibro Majest. und Ebdn. und des heil. Reichs dazu abson-
 derlich beruffenen Churfürsten und Ständen, zu Münster und
 Osnabrück am 24sten Octobris des verwichenen 1648. Jahrs ge-
 schlossener, unterschriebener, folgendes Tages publicirter, und von
 allerseits hohen interessirten Theilen ratificirter Frieden, unter
 andern auch dieses mit sich bringet, und vermöge des 12. Arti-
 culi ist verglichen worden, daß für den grossen Abgang, so das
 Fürstl. Haus Mecklenburg, und in specie weyland der hochge-
 bohrne Unser lieber Oheim und Fürst, Adolpff Friedrich, Herzog
 zu Mecklenburg, Schwerinischer Linie, erduldet, Er. Ebdn. und
 wann dieselbe mit ihren Männlichen Leibs- Lebens- Erben abgingen,
 auch Dero Bettern und damahligen Pflege- Sohn, den auch hochge-
 bohrnen Unsern lieben Oheim und Fürsten, Gustav Adolpffen, Her-
 zogen zu Mecklenburg, Güstrowischer Linie, das Stifft Räge-
 burg, als ein weltliches Fürstenthum, und immerwährendes obn-
 mittelbares Reichs- Lehen, sammt allen Gerechtigkeiten, Schrift-
 lichen Urkunden, Archiv, Registern und andern Zugehörungen,
 mit der Macht und Freyheit, auf Absterben der jetzigen annoch
 überlebenden residirenden Canonicorum, derer Güter und Gefälle
 zu sich zu nehmen, und der Fürstl. Rägeburgischen Tafel zu-
 eignen, auch deswegen auf allgemeinen Reichs- und Niedersächsischen
 Eräys- Tügen Session, Titul und Stimme zu haben, bleiben, sie
 dieselbe, nebst all demjenigen, so Ibro Ebdn. und Dero Vatern
 und damahligen Pflege- Sohn in vorbesagtem Instrumento Pacis
 dicto Articulo tribuirt worden, und dahero Wort- und Buchstabl.



Einhalts nach folgendergestalt inferiret und gesetzt ist: Art. 12.
 Für dasjenige aber / so dem Herzogen von Mecklenburg, Schwer-
 ein / Herrn Adolph Friedrichen / mit Veräußerung der Stadt und
 Havens Wismar abgethet / solle ihm und seinen Männlichen
 Leibes, Leben zukommen / die Bisthümer Schwerin und Raze-
 burg / als ein immerwährendes ohnmittelbares Lehen / (jedoch
 vorbehältlichen des Hauses Sachsen-Lauenburg und anderer Be-
 nachbarten / wie auch besagten Stifte hinwieder an ihren zu-
 ständigen Rechten) sammt allen Gerechtigkeiten / schriftlichen
 Urkunden / Archiv, Registern und andern Zugehörungen / auch
 Freyheiten / an beiden Orten / nach Abgang der jetziger Zeit resi-
 dierenden Canonichen / die *Canonicaten* abzutügen / und alle Lin-
 künfte und Gefälle der Fürstl. Tafel zu appliciren / und soll auch
 dieser Stifter wegen / bey des Reichs und Niedersächsischen
 Cräys, Conventen seine *Sessien* und zweysfachen Fürsten-Titul und
 Stimme haben / und ob zwar dessen Bruders Sohn / Herr Gustav
 Adolph / Herzog zu Mecklenburg / zu Güstrow / hievor *Administrator*
 zu Ratzburg / designet worden / dieweil jedoch er nicht weniger
 als seines Vatern Bruder die *Restitucion* seiner Herzogthümer ers-
 halten / hat man vor billig erkennet / weil seines Vatern Bru-
 der von Wismar abstehet / daß er auch hingegen dieses Bist-
 thums sich begeben / und dasselbe abrete / es soll aber besagtem
 Herrn Gustav Adolph zu einer Wiederlage zwey derjenigen *Ca-
 nonicaten* / so nach gegenwärtiger Vergleichung der *Gravaminum*,
 der *Aug. Conf.* Verwandten gebühren / eines im Stifte Magde-
 burg / das andere im Stifte Halberstadt / so mit dem ersten
 ledig fallen / conferirt und gegeben werden; So viel die 2. ange-
 sprochene *Canonicaten* des Thums zu Strassburg belanget / da-
 rüber was den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Ständen des
 wegen / vermöge gegenwärtiger *Transaktion*, davon gebühret / sollen
 dem Haus Mecklenburg aus solchen Renten die *Portiones* zweyer
Canonicaten / jedoch ohne Nachtheil der Catholischen / angewiesen
 seyn; Da aber die Schwerinische Manns-Linie solles abgehen / und
 die Güstrowische überbleiben / alodann soll diese jener *succediren*.
 Zu mehrer Begnüg- und Erstattung aber des Hauses Mecklenburg /
 sollen demselben die *Commenbereyen* des Ordens *St. Johannis Hiero-
 solymitani*, *Mitrow* und *Nemerow* / so in selbigen Herzogthum
 gelegen / vermöge der Verordnung / so im 7ten *Artic. S. 9no* hier
 oben

oben *exprimere* / zu ewigen Tagen / biß der Zweyspalt wegen der Religion im heil. Röm. Reich beygelegt / abgereten werden / und zwar der Schwerinischen Linie Mirow / und Güstrowischen Linie aber Nemewow / mit diesem Beding / daß sie besagtes Ordens Bewilligung selbstn zuwegen bringen / und demselben / wie auch dem Herrn Churfürsten zu Brandenburg / als dessen Patron / so oft sich der Fall begeben wird / was hiehero geleistet worden / auch forthin leisten. Es will auch die Röm. Käyserl. Majest. dem Hause Mecklenburg die hieborn erhaltene Zölle an der Elbe zu ewigen Tagen bestätigen / mit Erlassung der Reichs- *Contribution* , so instänftig (jedoch ausgenommen was zu *Contentirung* der Schwedischen Völcker gehört) angelegt werden mögten / so lang bis die Summa auf 200000 Rthlr. ersetzt seyn wird; Es soll über das die gesuchte Wingerische Forderung / als welche aus Veranlassung des Krieges entstanden / auch die darüber geführte *Processen* und ergangenen *Decreten* / als lerngnädigst aufgehoben seyn / also daß weder die Herzogen zu Mecklenburg / weder die Stadt Hamburg darentwegen hinführo weiter nicht besprochen werden können / noch sollen / behalten / und deswegen bey den Röm. Käysern , so oft sich der Fall begiebt , die Belehnung suchen , und die Pflicht leisten sollen , immassen da mehrgenannter Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg , für sich und in Vormundschaft Dero Vettern und damahligen Pflege-Sohns , Herzog Gustav Adolpfs Ebn. obberührtes Fürstenthum Schwerin , sammt dessen Regalien , nach Innhalt mehr-erwehnten Frieden-Schlusses , von wenland Unsern freundlich-geliebten Herrn Vater , Käyser Ferdinanden III. Christmildester Gedächtniß , vom 11ten Mart. 1651. wie auch nachgehends von Uns selbstn , vorgedachten Herzog Adolph Friedrichs nachgelassener ältester Sohn , und berührter Herzog Gustav Adolph , nach Innhalt Unserer demselben erteiltern Lehen-Briefen , zu Lehen empfangen hat , und Uns nun hierauf der Durchlauchtig-hochgeborne Friedrich Wilhelm , Herzog zu Mecklenburg , Fürst zu Wenden , Schwerin und Ragueburg , auch Graff zu Schwerin , der Lande Rostock und Stargard Herr , Unser lieber Oheim und Fürst , durch Er. Ebn. gevollmächtigte Rätthe und Anwaldt , die ehrsamme , gelehrte , auch Unsere und des Reichs liebe Getreue , Ernst Christoph von Koppelow und Johann Adam Dietrich , der Rechten

Rechten Doctorn, demüthigst anrufen und bitten lassen, daß Wir, als jetzt regierender Römischer Kayser, auf Ableben obgedachten Herzog Christians, deme Ibro Ebdn. jure successio- nis, und der im Fürstl. Haus von langen Jahren her unarten Primogenitur- und Lineal-Succession, gefolget seyn, in Krafft und zu Folge jetzt-angeregten Frieden-Schlusses, Sr. Ebdn. dem Haus Mecklenburg, Schwerinischen Theils, und dessen Succession, auch in eventum, und da die Schwerinische Linie mit Tode abge- hen sollte, der Fürstl. Mecklenburg-Güstrowischen Linie, bes- meldtes Fürstenthum Ragueburg und dessen Regalia, mit allen und jeglichen inn- und aufferhalb Landes gelegenen Zugehörun- gen, auch mit allen und jeglichen Manusschaften und Herrschaf- ten, geist- und weltlichen Lebenschaften, Erzten, Bergwercken, Länden, Leuten, Bürgen, Schloßern, Städten, Märkten, Dörffern, Wild-Bahnen, Wendeneyen, Ehren und allen den Rechten, so ihnen vermöge Frieden-Schlusses gebähren, und darinn vorbehalten worden, wie nicht weniger mit allen Wür- den, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Aemtern, Gü- tern, Renten, Zinsen, Gülten, Nützen und Zugehörungen, so von Uns und dem heil. Reich zu Lehen rühren, und Ibro Ebdn. und gemeinen Fürstenthum Ragueburg und obbeschriebenen Suc- cessorn zugehören, zu Lehen zu verleihen, und alle und jeg- liche solches Fürstenthums Recht, Freyheit und Gewohnheit, alt Herkommen, eigen Handvesten, Privilegien und Briefe, nebst allen dem, so in Instrumento Pacis wörtlich gesetzet ist, re- spective zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätigen, gnädigst gerubeten. Das haben Wir angesehen, solch Sr. Ebdn. demüthi- ge Bitte, und dabey gnädiglich erwogen, daß, zu Erhaltung des so lang desiderirten Friedens, das beste Kleinod ihres Landes, als Stadt und Haven Wismar, Land und Ammt Pöhl, Insul Wollfisch und Ammt Neuen-Closter, mit allen Pertinentiis, her- geben, und den Schwedischen, mit Belieben Unsern Herrn Ba- ters, und des heil. Reichs, zurück lassen müssen, auch ferner be- trachtet, die getreue, angenehme und willige Dienste, so Sr. Ebdn. Vorfahren wegl. Unsern Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, und dem heil. Reich gethan haben, und dieselbe hin- sühro nicht weniger zu thun sich willig erbiehen, auch wohl thun mögen und sollen, und darum mit wohlbedachten Muth, guten Rath

Rath und rechten Wissen denselben Unsern Oheim und Fürsten, Herzogen Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg, dem Haus Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und desselben Successorn, nach dem Lineal- und Primogenitur-Recht, und nach dessen Absterben dem Haus Mecklenburg, Güstrowischer Linie, und desselben Successorn, besagtes Fürstenthum Røgeburg und dessen Regalia, mit allen und jeglichen inn- und ausserhalb Landes gelegenen Zugehörungen, auch, nach besage des Friedens-Schlusses, Capituls-Gütern, mit allen und jeglichen Mannschafften, Herrschafften, geist- und weltlichen Lebensschafften, Erzten, Bergwercken, Landen, Leuten, Bürgen, Schließern, Städten, Märkten, Dörffern, hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Zwang, auch den Bann über das Blut zu richten, Wild-Bahnen, Wendungen, Ehren, auch allen denen vermöge Frieden-Schlusses ihnen gebührenden und darinn vorbehaltenen Rechten, Bürden, Zierden, Vennertern, Gütern, Renten, Zinsen, Gülten, Nutzen und Zugehörungen, wie dann solche hiebevorn die Bischöffe zu Røgeburg, auch das Capitul daselbst inne gehabt und genutzt haben, auch vermöge obgedachten Frieden-Schlusses auf Sr. Ebdn. und deren Männlichen Leibes-Lebens-Erben, Herzogen zu Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und nach deren Absterben auf die Herzoge zu Mecklenburg, Güstrow. Linie, und deren Successorn, kommen seyn, auch dem Fürstenthum Røgeburg rechtlich zugehören, und all dasjenige so Sr. Ebdn. in Instrumento Pacis equivalentis loco gegeben, und hiebevorn speciatim gesetzt ist, als Röm. Käyser zu Leben gnädiglich gereicht und geliebet; Ibro Ebdn. und deren obgedachten Successorn auch bemeldten Fürstenthums, und vermöge Frieden-Schlusses des Capituls Recht, Freyheit, Gewohnheit, altes Herkommen, Leben, eigen Handvesten, Privilegia und Briefe, wie die gemeinlich und sonderlich lauten, gleicherweise, als ob die von Wort zu Wort hierinnen begriffen wären, verneuert, confirmirt und bestätigt. Verleihen, reichen, verneuern, confirmiren und bestätigen solches alles, von Röm. Käyserl. Macht, Sr. Ebdn. Herzog Friedrich Wilhelm, dem Haus Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und dessen Successorn, und nach Abgang desselben, dem Hause Mecklenburg, Güstrow. Linie, und dessen Successorn. Krafft dieses Brieffs, was Wir demselben von obgedachten Frieden-Schlusses, auch von Billig-

M m m keit

keit und Rechts, wegen daran zu verleihen haben, und meynen, setzen und wollen, das mehr genannte Friedrich Wilhelms, Herzog zu Mecklenburg Ebdn. und dessen Successores, auch nach Absterben der Schwerinischen Linie, die Mecklenburg, Güstrow, Linie, das oberführte Fürstenthum Røgeburg, des Capituls Gütern und dessen Regalium, mit allen ihren vorgeschriebenen Zubehörungen, von Uns und dem heil. Röm. Reich Lebensweise, in aller Maassen und Recht, wie hiebevör die Bischöffe und Capitularen zu Røgeburg dieselbe innen gehabt, und die jezige annoch überlebende residirende Canonici inne haben, besitzen und gebrauchen, und genieffen sollen und mögen, zu allen Zeiten, von allem männiglich ohnverhindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unserer Obrigkeit, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und ohnschädlich. Sr. Ebdn. Herzog Friedrich Wilhelm und deren vorgeschriebenen Successoribus, so wol Schwerinisch als Güstrow. Linie, soll auch frey und bevorstehen, vermöge des Frieden. Schlusses, dieserhalb den Rahmen eines Reichs, Fürsten, und deswegen Wapen und Helm zu führen, auch auf Reichs. und Cräys. Conventen Session und Stimme zu haben, massen Wir sie auch Krafft dieses damit aus Röm. Käyserl. Macht investiren und belehnen, und solche Würde ihr gnädigst conferiren, auch alles dasjenige, so Ihr. Ebdn. Vater wie auch Dero Vetteren in Instrumento Pacis gegeben worden, confirmiren, und Krafft dieses bestätigen. Die oberführte Anwälde haben Uns auch darauf im Rahmen und die Seel obbemeldeten Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebdn. vermöge ihres Gewalts, so sie Uns in glaubwürdigen Schein fürgebracht, gewöhnliche Gelübd gethan, und Eyde abgestattet, Uns und dem heil. Reich, von solches Fürstenthums und dessen Regalien wegen, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, und Uns vor Sr. Ebdn. rechten natürlichen Herrn zu halten und zu erkennen, zu dienen und zu leisten, als denn ein Fürst des heil. Reichs einen Römischen Käyser oder König, seinen Leben. Herrn, von solchen Leben wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Und gebietthen darauf allen und jeglichen des Fürstenthums Røgeburg Mannen, annoch lebenden und residirenden Canonici, Ammtleuten, Eblen, Bürgermeistern, Rätthen, Bürgern, Bögten, gemeinen Hinterlassen und Unterthanen, in was Würden, Wesen oder Standes die,

dieselbe seynd, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie obgedachten Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg Ebdn. dem Haus Mecklenburg, Schwerinischer Linie, und Successoribus, und nach dessen Abgang dem Haus Mecklenburg, Güstrow. Linie, und dessen Successorn, in allen und jeden Sachen und Geschäften, dero und besagtes Fürstenthum Rügenburg Regalia, Leben und Gerechtigkeit gebührend, als ihren rechten und ordentlichen Herrn, ohn alle Zerrung und Wiederrede, gehorsam und gewärtig seyn, auch allen Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesens die seynd, von Röm. Käyserl. Macht ernstlich, und wollen, daß sie Ihre Herzog Friedrichs Wilhelms zu Mecklenburg Ebdn. und deren Successores, wie auch nach Abgang der Schwerinischen Linie der Fürstl. Güstrow. Linie, bey dieser Unser Käyserl. Verleibung, Confirmation und Bestätigung geruhiglich und gänzlich bleiben, und in obberührter Maassen gebrauchen und genießen lassen, und daran Gr. Ebdn. und denen Successorn beiderseits Einien, doch wie obbeschrieben, nicht hindern, noch irren, noch das jemand anders zu thun gestatten, als lieb einen jeden ist Unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und darzu ein Pœn, nemlich funfzig Marc löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, halb in Unser und des heil. Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachten Herzog Friedrich Wilhelms Ebdn. sowol für seine Leibs. Männliche, Lebens. Erben, als auch der Güstrow. Linie Descendenten, Agnatum und Nachkommen, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle, ohne Gefährde. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Inseigel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 26. Monats. Tag Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im 1693. Unserer Reiche des Römischen im 36. des Hungarischen im 39. und des Böhemischen im 37. Jahre.

Leopold.

Leopold Wilhelm Graff zu Königs-Egg.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Caspar Florenz Conspruch.

M m m 2

V.

V.

Käyser's Leopoldi Patent an die Unterthanen des Herzogthums Mecklenburg, Güstrowischen Theils, Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwerin vor ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn zu erkennen.

de Anno 1697.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Fügen N. N. allen und jeden Beamten und Unterthanen des Herzogthums Güstrow, denen dieser Unser offener Käyserlicher Brieff, oder dessen glaubwürdige Abschrift, dero Wir eben den Glauben als dem Original selbst zugestellet haben wollen, vorkommt, hiemit zu wissen, und habt ihr euch vorhin gehorsamt zu erinnern, wie daß Wir, nach erfolgtem Absterben weyland eures gewesen Lands-Fürsten, Gustavs Adolphs zu Mecklenburg, und der Succession dieses Fürstenthums halben, zwischen der beeden Herzogen Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich zu Mecklenburg Ebdn. Ebdn. sich hervorgethanen Streitigkeiten, die Administration und Verwaltung desselben in Unsern allerhöchsten Käyserl. Nahmen, bis zu gut, oder rechtlichen Ausgang der Sachen führen, und euch unterm 28sten Novembr. sechszebenhundert fünf und neunzig anbefehlen zu lassen bewogen worden, euch keinen beeder Herzogen anzuhängen, sondern allein denen von erwehnter Unserer Käyserl. Administration erfolgenden Befehlen nachzukommen. Nun sind Wir zwar der beständigen Hoffnung gewesen, es würden obbesagte Differenzen in der Güte, vor Unserer zu dem Ende angeordneten Käyserl. Commission, abgethan worden seyn; Nachdem aber von beeden obberührten Streitenden Theilen vielmehr Unser gerechtes Decisum und Berordnung in possessorio verlangt, und um die Beilehnung angeruffen worden, darum Uns auch verschiedentlich gebeten; So haben Wir zu Folge Unsers obtragenden Käyserl.

serl. Ammts, diesem von beeden Theilen zum öfftern beschewenen
 bitigen Ansuchen nicht entgehen können, sondern die disfalls
 verhandene Acta sammentlich in weitläufftige und wohlbedächtlige
 Erwägung an Unsern Kaysrl. Reichs-Hoff-Rath ziehen, daraus
 an Uns referiren lassen, und endlich befunden, daß des Herzogs
 Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebdn. der Justiz gemäß, in
 Possession des gesammten Herzogthums Güstrow und dessen Ge-
 nuß, cum omni causa, gesetzt, zur Belehnung admittiret, und das
 bey so lang bis in petitorio ein anders durch güte, oder rechtli-
 chen Weg erfolget, und Wir darauf ferner Verordnung ergeben
 haben lassen werden, geruhiglich gelassen werden solle. Solchem
 nach ist Unser gnädigster und nachdrücklicher ernstlicher Befehl
 an euch insgesammt, und einen jeden insonderheit hiemit, und
 wollen daß ihr, bey Vermendung Unserer Kaysrl. Ungnad und
 unausbleiblicher scharffer Bestrafung, mehr gedachten Herzogs
 Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebdn. nunmehr, und so lang
 bis von Uns ein wiederiges befohlen wird, für euren rechtmäßigen
 Landes-Herrn erkennet, denselben gewöhnliche Huldigung auf Un-
 sers Kaysrl. Commissarii Anweisung und sein Begehren leistet,
 auch jederzeit schuldige Onera und Pflicht abstattet, dessen Geborh
 und Verboth, in so weit es euch geziemet und gebühret, in al-
 len geziemend nachkommet und lebet, und davon euch auf kei-
 ne Weise noch Wege abhalten oder verhindern lasset. Das
 meynen Wir ernstlich. Geben in Unserer Stadt Wien, den 12.
 Jan. A. 1697. Unserer Reiche des Römischen im 39sten des Un-
 garischen im 42sten und des Böhemischen im 41sten.

Leopold.

VI.

Kaysers Leopoldi Sehn-Brief vor Her-
 zog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg-Schwe-
 rin, über das Herzogthum Güstrow,

de Anno 1697.

M m 3

Wir



Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer
 Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Ger-
 manien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien Croa-
 tien und Sclavonien 2c. 2c. König, Erz-Hertzog zu
 Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer,
 zu Kärnten, Crain, Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien,
 Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Röm. Reichs zu Bur-
 gau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausniz, gefürsteter Graff
 zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görz,
 Land-Graff in Elsass, Herr auf der Windischen Mark, zu Porte-
 nau und zu Salins. Bekennen hiemit öffentlich mit diesem
 Brieff, und thun kund allermänniglich, wiewol Wir aus der
 Käyserl. Höhe und Würdigkeit, darinn Uns der Allmächtige nach
 seiner göttlichen Fürsorge gesetzt hat, auch angebohrner Güte
 und Milbigkeit, allen und jeglichen Unsern und des heil. Reichs
 Unterthanen und Getreuen, Unsere Gnade und Gütigkeit zu er-
 zeigen geneigt, so ist doch Unser Käyserl. Gemüth billig mehr ge-
 wogen diejenige, die Unsere und des heil. Reichs Glieder seynd,
 und Uns die Bürde und Sorgfältigkeit des heil. Reichs mit tra-
 gen helfen, Uns auch stete Liebe und Treue erwiesen, mit Un-
 sern Käyserl. Gnaden zu bedencken. Nachdem Uns nun der
 Durchlauchtig, hochgebohrne Friedrich Wilhelm, Hertzog zu
 Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
 Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr,
 Unser lieber Oheim und Fürst, durch Sr. Ebdn. ehrbare Bot-
 schafft, und hieher zu Uns abgeschickte Gesandte, die Ehrsame
 und Gelahrte, Unser und des Reichs liebe Getreue Friedrich
 Wilhelm von Horn, und Johann Adam Dietrich, der Rechten
 Doctor, allerunterthänigst angeruffen, und gebeten, daß Wir Sr.
 Ebdn. auf Ableben Gustav Adolph, Hertzogen zu Mecklenburg,
 Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graffe zu
 Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herrn, deme Ihre
 Ebdn. jure successionis und der in dem Fürstl. Haus von langen
 Jahren her mit Consens Unsern glormwürdigsten Vorfahren am
 Reich introducirt und usuirten Primogenitur und Lineal-Succes-
 sion gefolget, solchemnach auch auf die von Uns in denen zwi-
 schen Sr. des Hertzog Friedrich Wilhelms Ebdn. und Dero Vet-
 tern

tern Herzog Adolph Friedrichen der Succession dieses Güstرایش Herzogthums halber entstandenen Streitigkeiten, nach vorgangener der Sachen reiffer Erwägung und Examinirung aller dinstfalls vorhandenen Acten, ratione Possessorii ergangene gerechteste Käyserl. Verordnung, in die würckliche Possession von Uns gesetzt seynd, diejenige Lehen, Herzogthum, Fürstenthum, Lande, Graff-Herrschaft und Gemeinschaft, so obgedachter Herzog Gustav Adolph von dem heil. Reich zu Lehen inne gehabt, und zum halben Theil, Inhalts darüber zwischn weyl. Herzog Adolph Friedrich und weyl. Herzog Hans Albrecht aufgerichteten Brüderlichen Erbtheilungs-Recessen, auf ihm erblich gekommen, und verfallen, und jüngst hiebevör obberührter Herzog Gustav Adolph von Uns zu Lehn empfangen und getragen, anjeko aber Sr. Ebdn. nachdem mehr-ermeldter Herzog Gustav Adolph verstorben, und durch Unsere angezogene in possessorio ergangene Verordnungen Sr. Ebdn. die Investitur zu ertheilen, der Justiz gemäß zu seyn befunden worden, nunmehr auch von Uns, als regierenden Röm. Käyser, wiederum von neuen zu Lehen zu ersuchen, und zu empfangen gebührete, zu Lehen zu reichen und zu leihen gnädiglich geruheten. So haben Wir angesehen solche bemeldtes Unseres lieben Oheimis Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg demüthige fleißige Bitte, auch die angenehme, treue, nützliche Dienste, so Sr. Ebdn. vordere Herzogen zu Mecklenburg wehland Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen bishero erwiesen, Sr. Ebdn. auch Uns und dem heil. Reich nicht weniger zu thun unterthänigst erbietig ist, auch wol thun soll und mag. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, demselben Friedrich Wilhelm, Herzogen zu Mecklenburg, und dessen Leibs- und Lebens-Erben, die vorbestimmte ihre Lande, mit Nahmen die Herzogthüme, Fürstenthüme und Herrschaften Mecklenburg, Stargardt, Werle, das man nennt das Land zu Wenden, Rostock und die Graffschaft Schwerin, welche der verstorbene Herzog Gustav Adolph allein, oder in gesamnter Hand, mit seiner des Herzog Friedrich Wilhelms Ebdn. inne gehabt, mit allen ihren Zugehörungen, Zinsen, Renten auf Wasser und Land, wie die mit gemeinen und sonderlichen Worten genannt werden mögen, mit allen Gnaden, Freyheiten und Rechten, gar nichts ausgenommen, zu Lehen, nach dem Primogenitur-Rechte, ordine suc-

cessorio, zu Folge mehr gedachter Unserer in possessorio ergangenen Verordnung, gnädiglich gereicht und verliehen, und thun Ihre Ebdn. diese sondere Gnade mit Röm. Käyserl. Macht und Vollkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, also, ob Er. Ebdn. von Todeswegen abgehen, und keine Männliche Lehens Erben hinter Ihre verlassen würden, daß alsdann ihr Land und Leute an Dero ältesten Bruder und dessen Lehens Erben, und so fernerhin, nach dem Lineal- und Primogenitur-Recht, ordine successorio (falls in petitorio künfftig disfalls ein anders nicht besser erwiesen, noch von Uns Anwirket würde) kommen und fallen sollen, als oft das bey Uns oder Unsern Nachkommen am Reich zufallen kommet, und dieselbe ihre Land und Leute / Herzog- und Fürstenthümer / Herrschafft- und Graffschafften sollen allezeit bey ihnen und ihren Lehens Erben in ungeschiedenen Lehne bleiben / immassen dann auch die von weyland Herzog Adolph Friedrich und Hans Albrechten, Herzogen zu Mecklenburg Ebdn. vermöge des den 3ten Martii Anno 1621, zu Güstrow verfaßten Theil-Recess und Erb-Vertrages vorgenommen, und von Unsern Vorfahren am Reiche, auch von Uns im jüngst aufgehobenen Lebens-Brieffe confirmirte Erbtheilung der Lande Mecklenburg, hierinn nicht hinderlich fallen oder Schaden bringen, sondern dieselbe ihre Herzog- und Fürstenthümer, Herrschafften, Graffschafften, Land und Leute sollen allezeit nach Väterlicher Stammes, Linien, und darnach auf hierinn vorbemeldte Art, von einem an den andern kommen und fallen, gleicherweise, als ob sie von einander nicht gesezet noch getheilet gewesen wären, ohn alle Gefährde. Wir haben auch den obgenannten Herzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg von sondern Unsern Käyserl. Gnaden, nicht allein obangezogenen den 3ten Martii 1621. gemachten Brüderlichen Erbtheilungs-Recess und Vertrag in allen seinen Punkten und Clausülen, jedoch ausgenommen, was die darinn erwehnte Theilung der Lande betrifft, als welche nunmehr, und so lange von Uns in petitorio ein anders nicht verordnet wird, für expirirt zu halten ist, sondern auch alle und jede seine Herzogthümer, Graff- und Herrschafften, Herrlichkeit und Lehenchafften, Rechte, Landveste, Gnade, Freyheit, Brieffe, Privilegia, gute Gewohnheit und Herkommen, so er von weyland Unsern Vorfahren Römischen Käysern, Königen, Uns, dem heil. Röm. Reich erworben, und

und redlich hergebracht, gnädiglich erneuert, confirmirt und bestätiget: Erneuern, confirmiren, bestätigen auch die hiemit von oberührter Unserer Käyserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs, und meynen, setzen und wollen, daß Er. des Herzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebdn. und ihre Lehens, Erben, nun hinführo bey ihren vorbestimmten Herzog, Fürstenthümer, Graff, und Herrschafften, Herrlichkeiten und Lehenschafften, welche der Herzog Gustav Adolph inne gehabt, als obbeschrieben stehet, ruhiglich bleiben, derselben gebrauchen, nuzen, genießen, wie auch die von jetzt, bemeldtem Herzog Gustav Adolph racione des Herzogthums Mecklenburg, Güstrau exercirte Reichs- und Cräys. Session und Votum, auch andere Jura, besonders haben, behalten und exerciren sollen und mögen, von altermänniglich unverbindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unserm und sonst männiglich an seinen Rechten unbergriffen und unschädlich. Der mehr, genannte Unser Oheim Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, hat Uns auch darauf durch obbesagte seine bevollmächtigte Gesandte gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, und dem heil. Reich von solcher Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thuen, als sich von Fürsten und getreuen Lehmann seinen rechten Herrn von Rechts- oder Gewohnheit wegen zu thun gebühret, ohngefährlich. Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Käyserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den 14ten Martii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreicher Gebuhrt 1697. Unserer Reiche des Römischen im 39. des Hungarischen im 42. und des Böheimischen im 41. Jahr.

Seopold.

Sebastian, Erb- Eruchses, Graf von Zeil.

Ad Mandatum S. C. M. proprium.

Caspar Florens Conspruch.

Mun

VII.

VII.

Ritter- und Landschafft Belehrungs-
Schreiben an den Doct. und Bürgermeister
Bussen in Parchim. d. d. Rostock,
den 28. Sept. 1703.

P. T.

§ Wenn derselbe auf nachgesetzte Fragen, als:

- 1.) Ob allhier im Lande bey Taxation der Güter die Schäfferey-Gerechtigkeith, wie auch die Abnützung vom Rindvieh, Schweinen, Gänsen und Hünern allemahl besonders in Anschlag gebracht werde?
- 2.) Wenn jemand der Schaff-Stall nur bloß nach den Wehrt des Gebäudes adjudiciret worden, ob sodann auch durch sothane Adjudication die Schäfferey-Gerechtigkeith zugleich adjudiciret worden, solchergestalt, daß der Adjudicatus, nebst dem Gebäude vom Schaff-Stall auch die Schäfferey-Gerechtigkeith überkomme?
- 3.) Ob ein Unterthan, wenn er des Vermögens ist sich selbst zu besetzen, schuldig sey, mit seinem eigenen Vieh zu Hofe zu dienen? oder ob nicht seine Obrigkeit ihm nichts destominder die Hoffwehre zu liefern, oder Erstattung dafür zu thun, gehalten sey?
- 4.) Wenn ein Unterthan von seine Obrigkeit keine Hoffwehre erlangen können, indessen sich selbst besetzt, und eine Zeitlang mit seinem eigenen Vieh zu Hofe

ge

gedienet : ob nicht derselbe dafür Erstattung zu fordern, und entweder er selbst bey seinem Abzuge, wenn er etwan Unvermögenheit halber dem Gehöfste nicht mehr vorstehen kann, oder auch nach seinem Tode seine Wittwe und Erben solches Vieh, auch was er etwa an Einsaat auf dem Gehöfste bestellet, zu repetiren und wegzunehmen berechtiget sey?

Unser Bedencken, und wie es in dergleichen Fällen außier im Lande gehalten werde, benachrichtiget zu seyn verlanget; So lassen wir hierauf unverhalten, daß so viel die

erste Frage betrifft, selbe zu bejahen, indem Land-üblichen Gebrauche nach beregte Stücke, als die Schäfferey, Gerechtigkeit, Abnützung von allen Rindvieh, Schweinen, Gänßen, und dergleichen allemahl in einer gewissen Anschlag gebracht, und hiernach die Preise oder Taxe der Güter reguliret werden (*).

Nun 2

Auf

(*) Da die Anschlagung und Taxirung der Güter nichts anders ist, als eine Untersuchung und Determinirung des rechten Wehrt's, dieser aber nach denen Einkünften, Abnützungen ic. reguliret und festgesetzt wird: Schweder von Anschlagung der Güter nach dem jährlichen Abnuß Cap. 1. §. 2. so folget von selbst, daß die Abnützung des Viehes mit im Anschlage gebracht werden müsse, weil dadurch die Einkünfte der Güter um ein merkliches vermehret, und der Wehrt desselben gar sehr erhöhet wird. Denn ob zwar diese Abnützung unter die ungewissen Einkünfte pfleget gerechnet zu werden, indem durch Vieh-Sterben, Mißwachs des Futters ic. der verhoffte Nutzen in Schaden verwandelt werden kann, so folget dennoch keinesweges, daß solcher bey der Taxe gänzlich zu übergehen ist, angesehen der Kornbau gleichen Schicksahlen unterworfen, und Krieg, Pest ic. die Abnützung der Güter gänzlich hemmen und aufheben kann, nichts desto weniger aber im Anschlage und zur Taxe gebracht wird. Dahero denn Ant. Wilhelm Ertel in seiner göldenen Praxi von Anschlag, Taxation und Schätzung der Güter p. w. 14. folgendergestalt schreibt:

"Drittens, die Vieh-Zucht von Schäfferey und andern Art der Thieren, ist zwar sehr profitable, allein nicht nur wegen besorgen-

"den

Auf die zweite Frage antworten wir mit nein, solcher Gestalt, daß wie die Schäfferey-Gerechtigkeit ein ganz separates Jus ist, und mit denen zur Schäfferey gehörigen Schaff-Ställen und deren Wehrt ganz keine Gemeinschaft hat, noch haben kann, also auch selbe eine ganz separate Adjudication erfordere, und daher, daß der Schaff-Stall und dessen Wehrt adjudiciret worden, die Schäfferey-Gerechtigkeit nicht pretendiret werden könne noch möge, wie solches toto die bey Adjudicationibus im Lande also gehalten wird (**).

Die

den Viehfall und Seuche, sondern auch wöllen die Weide ein Jahr magerer als das andere, können sie nicht unter die gewisse beständige Nutzungen gezählet werden. Absonderlich hat man bey Gättern die Schäfferey für nützlich erkannt, wöllen selbige Wolle, Häute, Leder, Käse, Milch und Butter giebet ic.

Der sel. Tornov hat in seinem Tractat de Feudis Mecklenburgicis P. I. p. m. 639. seq. einen Land-sittlichen Taxt wegen der Mecklenburgischen Lehn-Güter communiciret, und versichert, daß solche Taxa obzwar nicht publica lege pragmatica, dennoch longeva & communiori praxi approbiret sey. Nach selbigen ergiebet sich nun, daß sowol die Vieh-Zucht als auch Schäfferey, Schweine ic. in Anschlag gebracht, und die Taxe den Landes-Gebrauch nach reguliret und eingerichtet worden, wiewol er p. 647. das Feud-Vieh wegen der darauf zu wendenden und den Nutzen übersteigenden Kosten von den Anschlag und der Taxe eximiret und besreyet.

(**) Es ist wol eine ausgemachte Sache, daß wenn jemanden der Wehrt des Schaff-Stalls nur adjudiciret worden, derselbe sich der Schäfferey-Gerechtigkeit überall nicht anmassen könne, indem 1.) das Wort Schaff-Stall die ganze Schäfferey und deren Gerechtigkeit nicht unter sich begreifen kann, wie solches der proprius significatus verborum klärllich zeigt, als woyon nicht abzugehen ist. 2.) Durch das Wort Schaff-Stall deutlich determiniret und festgesetzt worden, wie weit die Adjudication ihren Effect haben solle, in mehrern Betracht. 3.) die Schäfferey-Gerechtigkeit nicht nur ein ganz separates sondern auch majus Jus involviret, und einen weit größern Nutzen präctiret, welche daher 4.) unter dem Worte Schaff-Stall, als einer geringern Sache, nicht verstanden werden kann. Wie denn auch 5.) nicht anders zu glauben, denn daß der Creditor bey seinen adjudicireten Schaff-Stall gesichert seyn werde, weil er dabey acquiesciret, im wiederigen Fall aber 6.) sich selber zu impuiren hat, daß er sich nicht mit dürren und klaren Worten die Schäfferey adjudiciren lassen, weil 7.) in dubio wieder ihn die Interpretation ausfällt, und die Adjudicationes 8.) strictissime zu interpretiren sind. Daher Creditores das vigilan-

ibus

Die dritte Frage wird mit diesen Unterscheid zu beantworten seyn, daß entweder der Untertban sein Vermögen, wodurch er sich selbst besetzt, mit Zuthun seiner Obrigkeit, und in deren Gütern, also, daß ihn etwas an Aedern und Wiesen eingeräumet worden, oder anderswo, und ohne einigen Zuschub seiner Herrschaft, erworben habe. Sollte nun dieses letztere sich befinden, also, daß der Untertban nicht die geringste Behülffe von seiner Herrschaft gehabt, so ist ihm allerdings die Hoffwehre zu liefern, oder auch desfalls Erstattung zu thun, massen der Landes-Gewohnheit nach der Herrschaft, und nicht dem Untertban, oblieget, die Hoffwehre herbey zu schaffen, auf den ersten Fall aber, und da er durch Zuschub der Obrigkeit so weit gekommen, daß er zu dem Vermögen sich selbst zu besetzen gediehen, kann er weder die Hoffwehre selber, noch deren Erstattung fordern, massen alles von der Herrschaft en egard dessen geschehen, daß er sich vermehleins selber helfen und ihm die Hoffwehre anschaffen sollen.

Die vierte Frage hat mit der dritten gleiche Bewandniß, und muß dahero propter identitatem rationis auf gleiche Art cum distinctione jam addita entschieden werden. Denn wo die Obrigkeit weder für sich selber noch aus ihren Gütern durch ein und andern Zuschub dem Untertban behülfflich gewesen etwas eigenes zu erwerben, und für sich zu bringen, sondern der Untertban für sich selbst alles acquirit: so fordert dieser oder dessen

Nunz

Witt.

tibus jura sunt scripta non dormientibus bey der Adjudication zu observiren haben, damit sie nachhero nicht mit ihren Schaden flug werden. Wovon Mevius in Tractat, de Discurs. Levam, Inop. Debit. Cap. 1. N. 183. schreibt:

Vidi multum sibi applausisse creditores ob factam . . . adjudicationem, dum alii agri, alii domus & aedificia, alii jus & commoditas habendi ovilis, Schafferey . . . decreto judicii cesserant est ubi fructus eorum qualitus est, is perquam inanis fuit. Qui in aliquot manfos agrorum immissi fuerant, ii carebant ruculis, aliis assignatis, non habebant aedificia ubi habitarent . . . Ovile obtinebat alius sed sine agris & fundis, in quibus pasceret, & unde pabulum ovibus pararet.

Add, Tornov. de Feud. Meckl. P. I. p. 650, §. 16

Wittve und Erben billig die Erstattung der Hoffwehre; wegen des Hoff-Dienstes aber kann nichts gefordert werden, zumahl dessen der Unterthan sich nicht entziehen kan (***)). Ueberlassen übrigen denselben Gottes Obhut und verharren

unserß hochgeehrten Herrn Bürgermeisters,
dienstwillige

Rostock,
den 28. Sept. 1703.

Land-Räthe und Land-Marchalle,
wie auch Ritter- und Landschafft
Der Herzogthümer Mecklen-
burg, aufm Land-Tage hieselbst.

(***) Es scheint diese Distinction ganz resonnable und billig zu seyn, da die alten Rechts-Lehrer unsere Leib-Eigenschaft mit der Römischen Knechtschafft vergleichen, und denen Bauren alles Eigenthum der Güter ab- und dem Herrn zusprechen, welche Meynung aber längst verworffen, Dn. Mantzel in Diff. de hominib. propriis in Megap. C. 1. §. 3. Andere hingegen halten davor, daß obzwar die Herrschafft die Hoffwehre zu geben schuldig, vid. Ordinat. Provincial. Mecklenb. P. 2. T. 38. dennoch der Unterthan, wenn er etwas eigenes hat, sich selber ausrüsten, und mit der Hoffwehre versehen müsse, wogegen er zuweilen wol eine Remission der Dienste, zuweilen aber auch nichts, empfangt, und nichts desto weniger die Hoffwehre allezeit der Herrschafft ohne Unterscheid verbleibe, und weder von den Erben repetiret, noch von den Schuldnern angegriffen werden könne, wo nicht 1.) der Unterthan die aus seinen Mitteln angeschaffte Hoffwehre sich und seinen Erben expresse reserviret, 2.) die Schuld älter als die angeschaffte Hoffwehre sey, 3.) in utilitatem fundi vel praedii gemacht, mithin zum Nutzen der Herrschafft verwandt worden, und 4.) die Guts-Obrigkeit ihren Consens dazu gegeben, oder einen Revers wegen der Bezahlung ausgestellt. Dn. de Balthasar in Diff. 1. de Orig. Statu ac Conditione hominum prior. in Pomeran. Cap. 2. §. 12. Ist es aber wahr, daß unsere Bauren facultatem propria bona possidendi & commercia in propriam utilitatem exercendi haben, Mantzel d. l. so ist wol meinem Bedünken nach nicht abzusehen, warum deneseben dasjenige, was von dem andern gemacht, nicht vergütet, und denen Erben und Gläubigern ihr Recht daran versaget werden dürfte. Für den Unterthanen streitet ein unskreitiges Dominium und Eigenthums-Recht an dieser ex propriis angeschafften Hoffwehre, auf Seiten der Herrschafft feblet es an einem titulo Dominii translativo, und der Unterthan ist nicht weiter als ad servitia & operas gehalten, auch will nicht viel releviren, daß diesen oder jenen Bauren in solchen Fällen keine Vergütung geschehen, cum non semper deficit jus d. alia observant impedimenta notoria.

* * * * *

W 78
PICA





Priester, Wahl nicht rechtmäßiger Art nach
de es doch ratbsamer und dienlicher seyn,
de, aus folgenden Ursachen: 1.) dieweil der
en Studiosum G. - - - Vorhero tentiret und
eines eigenhändigen Attestati. Quoties vero
ur, toties functio ecclesiastica ei demandanda.
tit. 4. Def. 51. Nr. 2.

ens L. - - - den Hrn. Consulenten warnen
hne seiner Gegenwart vorzunehmen, nicht
Dannhero solches auch 3.) nichts würden
en Schaden mögen: Vielweniger 4.) vor ei
ger ist, daß der unzeitigen Abnehmung nicht

6

AMOENITATES DIPLOMATICO-HISTORI- CO-JURIDICÆ.

Oder
allerhand mehrentheils ungedruckter

die
Mecklenburgische Landes-Geschichte,
Verfassung und Rechte
erläuternder

Sturkunden und Schriften.

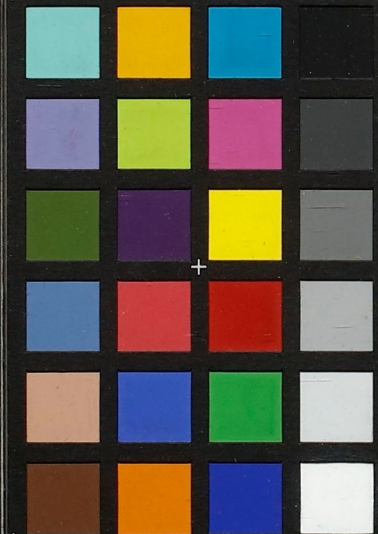
sechstes Stück.

Herausgegeben
von

Joachim Christoph Angnaden, D.

Gedruckt M. DCC. L.

xrite colorchecker CLASSIC



mm

